



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/641	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich	
	Datum: 28.08.2015	
	Ansprechpartner/in: Brück, Mira	
	Bearbeiter/in: Mira Brück	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.- aufgaben		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Unterausschuss Rechnungsprüfung	Beratung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung des Hauptausschusses am 11.04.2013 hat der Unterausschuss darum gebeten, Prüfungsvermerke über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. –aufgaben dem Unterausschuss Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu bringen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat folgende Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. –aufgaben vorgelegt. Soweit Stellungnahmen zu den Prüfungsberichten vorliegen, sind diese ebenfalls beigefügt.

- Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung vom 10.12.2013
- Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung vom 02.02.2015
- Bericht über die Prüfung beim Jobcenter des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.12.2013
- Kostenerstattung von Personalkosten (Aufgaben nach dem Gesetz der Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit) vom 24.04.2014
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- Baufachliche Prüfung im Fachdienst Gebäudemanagement mit dem Schwerpunkt der Ausübung der qualifizierten Bauherrenfunktion im Bereich der Bauunterhaltung und Sanierung vom 23.06.2014
- Vermerk über die Prüfung der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 18.08.2014
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde vom 03.12.2014
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal

Anlage/n:

Siehe oben

**Bericht
über die unvermutete Prüfung
der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung**

Die Prüfung fand am 25. und 26.11. sowie am 02. und 03.12.2013 statt.

Es waren anwesend:	Mitarbeiter des Aufgabenbereiches Zahlungsverkehr:	Herr Schröder
	Prüfer:	Herr Litty, Herr Ewert

Der Leiterin der Stabsstelle Finanzen wurde von dem Vorhaben Kenntnis gegeben.

I. Aufnahme und Prüfung des Kassenbestandes:

A)	Bargeld			2.315,05 €
B)	Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge			./. 67,16 €
C)	Konto-Nr.	Sparkasse/Bank	vom	
	144006	Förde Sparkasse	20.11.13	9.854,77 €
	1830	Spaka Mittelholstein	21.11.13	1.106.390,96 €
	0016412207	Postbank	19.11.13	666.300,21 €
	21001700	Deutsche Bundesbank	31.10.13	66,52 €
	52001734	HSH-Nordbank	21.11.13	1.177.110,05 €
	1500000185	Tagesgeld –Förde Sparkasse	20.11.13	3.070.000,00 €
	3727617	Tagesgeld – Spaka Mittelholstein	21.11.18	15.410.000,00 €
		Schwebeposten		./. 1.141.501,36 €
		Schwebeposten		./. 1.090.122,53 €
Istbestand (zusammen) :				19.210.346,51 €

II. Feststellung des Sollbestandes:

Tagesabstimmung vom:	Kassensollbestand
25.11.2013	19.210.346,51 €
zusammen:	19.210.346,51 €

III. Prüfungsfeststellungen:

Die am 25.11.2013 unvermutet durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die in den Abschnitten I und II aufgeführten Bestände und Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand.

Buchungsrückstände waren nicht vorhanden.

Vom Kassenbestand waren insgesamt 18.480.000 € als Tagesgeld angelegt.

In die Prüfung wurden folgende, für die Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichteten Zahlstellen (Gebührenkassen) und Handvorschüsse, einbezogen:

- Zulassungsstelle Rendsburg
- Zulassungsstelle Eckernförde
- Ausländerbehörde
- Bauamt
- Registratur
- Druckerei

Bei Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ergab sich bei der Kasse in der Druckerei ein Kassenüberschuss von 0,43 €. Dieser Betrag sollte bei der Kasse der Finanzbuchhaltung eingezahlt werden.

Es wird empfohlen, die Kasse in der Druckerei aufzulösen, da die letzte Einzahlung im Juli 2012 erfolgte.

Bei den anderen Kassen stimmten Soll- und Istbestand überein.

Tz. 1 Gebührenkasse Zulassungsstelle Rendsburg

a)

Gem. § 19 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sind bei der Einrichtung von Zahlstellen schriftliche Regelungen über das Abrechnungsverfahren, den Höchstbetrag des Bargeldbestandes und die buchungstechnische Abwicklung zu treffen.

Hinsichtlich des seit Mai 2013 in der Zulassungsstelle in Rendsburg eingesetzten Kassenautomaten ist seitens des Rechnungsprüfungsamtes festzustellen, dass noch keine schriftlichen Regelungen getroffen worden sind, mit denen z.B. festgelegt wird

- wer die Schlüssel zum Kassenautomaten zu verwahren hat,
- welche Mitarbeiter den Kassenautomaten entleeren dürfen,
- wann der Kassenautomat entleert werden soll und
- wie abgerechnet werden soll.

b)

Von einem Mitarbeiter der Zulassungsstelle wird nach Geschäftsschluss ein Abrechnungsprotokoll (manuell) für die im Kassenautomaten vereinnahmten Verwaltungsgebühren erstellt. Diesem Protokoll wird ein Ausdruck aus dem

Softwareprogramm für den Kassenautomaten beigelegt, mit dem nachgewiesen wird, welche Bargeldbestände im Kassenautomaten vorhanden sein müssen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, dem „Tagesabschluss“ noch zwei Ausdrucke aus dem Software-Programm (HESS Zahlungssystem) beizufügen; und zwar

- die Auswertung nach Vorgängen (Dokumentation der Einzahlungen im Einzelnen) und
- die Auswertung nach Haushaltsstellen.

Die in Stichproben vorgenommene Prüfung des Mahn- und Vollstreckungswesen ergab keine Beanstandungen.

Schlussbemerkung :

Die unvermutete Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte mit Ausnahme der vorstehenden Bemerkungen ordnungsgemäß geführt wurden.

Rendsburg, den 10. Dezember 2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Rechnungsprüfungsamt-



Litty



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich 2 – Umwelt, Kommunal- und
Ordnungswesen

Fachdienst 2.1 – Allgemeine Ordnungsverwaltung und
Verkehr

20.04.2014

Erfahrungsbericht über den Betrieb des Kassenautomaten

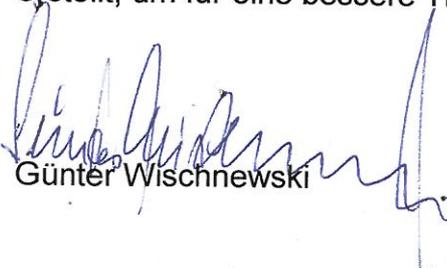
Seit dem 06.05.2013 wird in der Zulassungsbehörde für den Bereich Zulassungs-, Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsbehörde ein Kassenautomat für die zu vereinnahmenden Gebühren eingesetzt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten während des Betriebes und der Abrechnungen des Automaten, wird der Kassenautomat inzwischen problemlos betrieben.

Bei der Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde jedoch festgestellt, dass noch keine schriftlichen Regelungen getroffen worden sind, über die Verwahrung des Schlüssels zum Kassenautomaten, welche Mitarbeiter zur Entleerung befugt sind, wann der Kassenautomat zu entleeren ist und wie abgerechnet werden soll. Des Weiteren wurde angeregt, dem „Tagesabschluss“ zwei weitere Protokolle aus dem HESS-Auswertungsprogramm beizufügen.

Die geforderten Protokolle aus der Auswertung werden inzwischen jeder Abrechnung beigelegt. Für den Kassenautomaten gibt es zwei Schlüssel (Haupt- und Ersatz). Der Hauptschlüssel wird von dem Abrechnungsverantwortlichen (derzeit Herr Jörn Petersen) und der Ersatzschlüssel im Tresor der Kreiskasse verwahrt. Geschult und beauftragt für die Entleerung des Kassenautomaten sind aktuell: Katrin Horst, Maike Brodersen, Thorsten Gilgenast, Janine Dieckmann und Sonja Rathje.

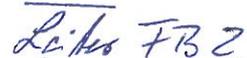
Laut Dienst- und Geschäftsanweisung dürfen die Bargeldbestände im Kassenautomatenraum der Zulassungsbehörde 10.000 Euro nicht übersteigen. Sobald abzusehen ist, dass dieser Wert erreicht wird, wird der Kassenautomat abgerechnet. Dies betrifft meistens folgende Tage: Dienstag, Donnerstag und Freitag. Ich weise darauf hin, dass trotz der häufigen Abrechnungen die 10.000 Euro hin und wieder überschritten werden. Hierzu liegt der Stabstelle 05 bereits ein Schreiben vom 21.06.2013 zur Anhebung der Bargeldbestände im Raum des Kassenautomaten vor.

Die Abrechnung wird von mindestens zwei Personen durchgeführt und die erzeugten Auswertungsprotokolle aus der HESS-Software werden im Fachdienst 2.1 verwahrt. Für die Kreiskasse wird ein manuelles Protokoll auf Basis der Zahlen aus der Auswertung erstellt, um für eine bessere Transparenz zu sorgen.

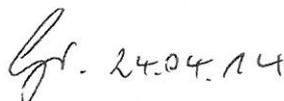

Günter Wischnewski


Esau Groepes


Lites


Lites FB 2


Herrn Dr. Rolf


Gf. 24.04.14

**Bericht
über die unvermutete Prüfung
der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung**

Die Prüfung fand am 26. und 27.11. sowie am 03. und 04.12.2014 statt.

Es waren anwesend:	Mitarbeiter des Aufgabenbereiches Zahlungsverkehr:	Herr Strenge
	Prüfer:	Herr Litty, Herr Ewert, Herr Steensen

Der Leiterin der Stabsstelle Finanzen wurde von dem Vorhaben Kenntnis gegeben.

I. Aufnahme und Prüfung des Kassenbestandes:

A)	Bargeld			6.067,89 €
B)	Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge			4.006,00 €
C)	Konto-Nr.	Sparkasse/Bank	vom	
	144006	Förde Sparkasse	21.11.14	26.180,76 €
		Schwebeposten – Ablieferung		9.700,00 €
	1830	Sparkasse Mittelholstein	21.11.14	85.272,10 €
		Schwebeposten		./ 1.812.406,30 €
		Schwebeposten (Scheckeingang)		36,00 €
	0016412207	Postbank	20.11.14	235.347,18 €
	21001700	Deutsche Bundesbank	05.11.14	1.242,51 €
	52001734	HSH-Nordbank	24.11.14	298.869,92 €
	1001921772	Tagesgeld - Förde Sparkasse	21.11.14	9.980.000,00 €
	3727617	Tagesgeld - Spaka Mittelholstein	21.11.14	12.230.000,00 €
		Schwebeposten (Vorschuss)		1.127,06 €
		Schwebeposten (Verwahr)		./ 933.008,72 €
Istbestand (zusammen) :				20.132.434,40 €

II. Feststellung des Sollbestandes:

Tagesabstimmung vom:	Kassensollbestand
26.11.2014	20.132.434,40 €
zusammen:	20.132.434,40 €

III. Prüfungsfeststellungen:

Die am 26.11.2014 unvermutet durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die in den Abschnitten I und II aufgeführten Bestände und Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand.

Buchungsrückstände waren nicht vorhanden.

Vom Kassenbestand waren insgesamt 22.210.000 € als Tagesgeld angelegt.

Neben den Kassengeschäften für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird von der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr) auch das Buchungsgeschäft für die beiden Berufsbildungszentren wahrgenommen.

Die Prüfung der am 10.11. bzw. 20.11.2014 für die Berufsbildungszentren gefertigten Tagesabschlüsse ergab Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand.

In die Prüfung wurden folgende, für die Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichteten Zahlstellen (Gebührenkassen) und Handvorschüsse, einbezogen:

- Zulassungsstelle Rendsburg
- Zulassungsstelle Eckernförde
- Ausländerbehörde
- Bauamt
- Registratur
- Koordinierungsstelle für soziale Hilfen - Kosoz

Bei Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ergab sich bei der Kasse in der Hauptregistratur ein Kassenüberschuss von 1,01 € und in der Barkasse in der Zulassungsstelle Rendsburg ein Kassenüberschuss von 1,00 €. Diese Beträge sollten bei der Kasse der Finanzbuchhaltung eingezahlt werden.

Bei den anderen Kassen stimmten Soll- und Istbestand überein.

Tz. 1 Gebührenkasse Zulassungsstelle Rendsburg

Gem. § 19 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sind bei der Einrichtung von Zahlstellen schriftliche Regelungen über das Abrechnungsverfahren, den Höchstbetrag des Bargeldbestandes und die buchungstechnische Abwicklung zu treffen.

Hinsichtlich des seit Mai 2013 in der Zulassungsstelle in Rendsburg eingesetzten Kassenautomaten wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes in dem letztjährigen Prüfungsbericht darauf hingewiesen, dass noch keine schriftlichen Regelungen getroffen worden sind, mit denen z.B. festgelegt wird,

- wer die Schlüssel zum Kassenautomaten zu verwahren hat,
- welche Mitarbeiter den Kassenautomaten entleeren dürfen,
- wann der Kassenautomat entleert werden soll und
- wie abgerechnet werden soll.

Zum Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Gebührenkasse lag eine solche Regelung noch nicht vor.

Die vom Rechnungsprüfungsamt im letzten Prüfbericht ausgesprochene Empfehlung, dem „Tagesabschluss“ der Zulassungsstelle einen Ausdruck aus dem Software-Programm beizufügen, in dem dokumentiert wird, welche Einzahlungen im Einzelnen dem Tagesabschluss zugrunde liegen (HESS-Zahlungssystem- Auswertung nach Vorgängen), wurde umgesetzt.

Tz. 2 Mahn- und Vollstreckungswesen

Zuständig für das Mahn- und Vollstreckungswesen sowohl bei öffentlich-rechtlichen als auch bei privatrechtlichen Geldforderungen ist in der Finanzbuchhaltung der Aufgabenbereich „Zahlungsverkehr“.

Dort gibt es unter fünf Mitarbeitern/innen eine alphabetische Zuständigkeitsaufteilung nach den Namen der Schuldner/innen. Diese Aufteilung wird ausdrücklich begrüßt, bietet sie doch den Vorteil, dass im Falle mehrerer Forderungen der unterschiedlichen Art gegen einen Schuldner stets derselbe Sachbearbeiter mit der Einleitung der notwendigen Maßnahmen befasst ist.

Für Forderungen gegenüber anderen Behörden und für Forderungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe sind zwei weitere Mitarbeiterinnen zuständig.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Annahmeanordnungen ergab, dass zwischen Fälligkeit der Forderung und dem Versandt der Mahnung in der Mehrzahl der Fälle ein Zeitraum von 2 bis 4 Wochen liegt, teilweise aber auch längere Zeit verstreicht. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung enthält keine Vorgabe, mit welcher Frist Forderungen nach ihrer Fälligkeit zu mahnen sind. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, unter Einhaltung der Wochenfrist nach § 269 Abs. 1 Nr. 3 LVwG mit einer Frist von nicht mehr als 2 bis 3 Wochen nach Fälligkeit zu mahnen. Je zügiger die Mahnung erfolgt, desto schneller kann ein ggf. notwendiges Vollstreckungsverfahren in die Wege geleitet werden.

Nach § 269 Abs. 1 Nr. 3 LVwG darf die Vollstreckung beginnen, nachdem der/die Schuldner/in mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt worden ist.

Da der Kreis Rendsburg-Eckernförde keinen Vollstreckungsbeamten im Außendienst beschäftigt, ist die Aufgabe der Vollstreckung per Verwaltungsvereinbarung auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden übertragen worden.

Zwischen dem Zeitpunkt der Mahnung und der Erteilung des Vollstreckungsersuchens an die zuständige Vollstreckungsbehörde lag bei den stichprobenartig durchgesehenen Fällen eine Zeitspanne von wenigstens 6 Wochen.

Ziel des Aufgabenbereiches „Zahlungsverkehr“ sollte es sein, diese Zeitspanne deutlich zu verringern, zumal die meisten Vollstreckungsbehörden bei den Städten, Ämtern und Gemeinden im Kreisgebiet dazu übergegangen sind, die Vollstreckung auch noch einmal schriftlich anzukündigen und den Schuldnern/innen Gelegenheit zu geben, diese durch Zahlung innerhalb von 7 Werktagen abzuwenden.

Die Bearbeitung der Amtshilfe-/Vollstreckungersuchen nimmt bei den Städten, Ämtern und Gemeinden häufig sehr lange Zeit in Anspruch. Bevor die Finanzbuchhaltung an die Erledigung erinnert bzw. um Sachstandsmitteilung bittet, vergehen teilweise Zeiträume von einem Jahr und mehr.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist aufgrund der überörtlichen Kassenprüfungen bei den Städten, Ämtern und Gemeinden bekannt, dass die dortigen Vollstreckungsbehörden eigene Forderungen und Forderungen fremder Behörden, die aufgrund von Amtshilfeersuchen beizutreiben sind, häufig nicht gleichrangig behandeln. In den Prüfberichten werden die Kommunen darauf hingewiesen, dass alle Aufträge mit der gleichen Intensität und Qualität in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihres Eingangs in der Vollstreckungsbehörde zu bearbeiten sind.

Vor diesem Hintergrund rät das RPA dringend an, in deutlich kürzeren Zeitabständen nicht nur an die Erledigung der Vollstreckungsersuchen zu erinnern, sondern eine konkrete Sachstandsmitteilung zu erbitten und diese in den Vorgängen zu vermerken.

Positiv aufgefallen ist, dass es bei einer Vielzahl von Forderungen gelingt, vermeintlich zahlungsunfähige Schuldner/innen über die Einräumung angemessener Ratenzahlungen zur Begleichung der Schuld zu bewegen. Die Zahlungseingänge werden in den Aktenvorgängen teilweise auf verschiedenen Seiten vermerkt. Zwecks besserer Übersicht wird empfohlen, bei Ratenzahlungsvorgängen die Einzelakte stets mit einem Vorblatt zu versehen, auf dem sämtliche Zahlungseingänge mit Datum und Betrag sowie die Höhe der Restschuld eingetragen werden.

Hervorzuheben sind ebenfalls die Bemühungen, im Rahmen des Vollstreckungsdienstes durch Einholung verwertbarer Auskünfte (Rentenversicherungsträger, Schufa) die Pfändung gegenüber Drittschuldnern (kontoführende Bankinstitute, Arbeitgeber) durchzuführen und so die Inanspruchnahme externer Vollstreckungsbehörden zu vermeiden.

Tz. 3 Zwangsgeldfestsetzungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der LBO

Nach der aktuellen Fassung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung beläuft sich die Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes auf 13,50 € (§ 2 VVKVO). Im Rahmen der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der LBO wird noch die vorherige Gebühr in Höhe von 12,00 € erhoben. Die zuständigen Sachbearbeiter im Fachdienst 5.2 wurden bereits vorab informiert.

Schlussbemerkung :

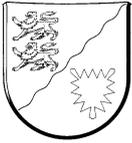
Die unvermutete Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte mit Ausnahme der vorstehenden Bemerkungen ordnungsgemäß geführt wurden.

Rendsburg, den 2. Februar 2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Rechnungsprüfungsamt-



Litty



Bericht über die Prüfung beim Jobcenter des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gegenstand der Prüfung: Feststellung der sachgerechten Buchung von Erstattungsansprüchen und Darlehenstilgungen zugunsten des jeweils zuständigen Kostenträgers

Prüfer: Herr Steensen

In der Zeit vom 21.10.2013 bis 12.11.2013 fand im Jobcenter des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine gemeinsame Prüfung durch den Fachdienst Soziale Sicherung und das Rechnungsprüfungsamt statt. Gegenstand der Prüfung waren die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Während der Fachdienst Soziale Sicherung den Schwerpunkt auf die Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelegt hat, hat das RPA geprüft, ob im Falle des Rückflusses von Geldmitteln eine sachgerechte Buchung zugunsten des zuständigen Kostenträgers, also der Bundesagentur für Arbeit oder dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als kommunalem Träger, erfolgt ist. Hierzu gehören auch die Tilgungen auf die als Darlehen erbrachten Leistungen.

Die organisatorische Durchführung der Prüfung war im Vorwege am 12.09.2013 mit Vertretern des Jobcenters abgestimmt worden. Der Umfang der Prüfung wurde mit 1 v. H. der laufenden Leistungsfälle festgelegt. Aus einer Anzahl von insgesamt ca. 8.000 Leistungsfällen hat der Fachdienst Soziale Sicherung 80 Prüffälle aus den insgesamt 4 Leistungszentren in Rendsburg, Eckernförde, Kiel und Hohenwestedt ausgewählt. In der Regel erfolgte die Prüfung der Leistungen ab dem Kalenderjahr 2011.

In einem Vorgespräch am 14.10.2013 hat Herr Semkow, Teamleiter Leistungsbereich beim Jobcenter in Rendsburg, dem Unterzeichner die zur Anwendung gelangenden EDV-Programme erläutert. Über das IT-Verfahren „A2LL“ erfolgt die Antragserfassung, die Buchungen erfolgen seit 01.01.2011 über das Zahlverfahren „ERP – Enterprise-Resource-Planning“ der Fa. SAP, dem Nachfolgeprogramm von FINAS.

Vor Beginn der Prüfung wurden dem RPA eine Übersicht der im ERP verwendeten Ausgabe- und Einnahmevertragsgegenstände sowie eine Aufstellung der für die Buchungen relevanten Haupt- und Teilvorgänge zur Verfügung gestellt (s. Anlage).

Von den für die Prüfung bereitgestellten insgesamt 80 Leistungsakten kam es in 39 Fällen zu buchungsrelevanten Rückflüssen. Die Ergebnisse der Prüfung dieser insgesamt 39 Leistungsfälle sind in einer Liste zusammengefasst, die Bestandteil dieses Prüfvermerkes ist.

In den nachfolgenden Leistungsakten wurden entweder Buchungsfehler oder klärungsbedürftige Sachverhalte festgestellt:

Name, Vorname / Geschäftspartnernummer / Nr. der Bedarfsgemeinschaft

1. XXX / 1004839909 / 13920 BG 0004875

Sachverhalt:

Für den Monat 09/2013 wurde eine Leistung in Höhe von insgesamt 1.008,49 € zurückgefordert, die sich zusammensetzt aus 690,00 € Regelleistung, 15,88 € Mehrbedarf und 302,61 € Kosten der Unterkunft (KdU).

Feststellung:

Der Teilbetrag für den Mehrbedarf in Höhe von 15,88 € wurde irrtümlich zusammen mit den KdU in Höhe von insgesamt 318,49 € unter dem Hauptvorgang 1703 Teilvorgang 0001 gebucht. Richtig wäre die Buchung der Regelleistung und des Mehrbedarfs in Höhe von insgesamt 705,88 € unter dem HV 1700 und der KdU in Höhe von 302,61 € unter dem HV 1703.

2. XXX / 1006264412 / 13914 BG 0005032

Sachverhalt:

Gemäß Bescheid vom 01.08.2013 betrug die Leistung für den Monat 08/2013 insgesamt 614,70 € (davon 209,50 € KdU).

Feststellung:

Mit Bescheid vom 14.08.2013 wurde lediglich ein Betrag in Höhe von 506,58 € zurückgefordert (davon 101,38 € KdU) und nicht die Gesamtleistung in Höhe von 614,70 €, obwohl die Kundin in der Lage gewesen ist, ihren Bedarf für diesen Monat vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

3. XXX / 1002328115 / 13914 BG 0002308

Sachverhalt:

Der Kunde lebte in der Zeit vom 01.05. bis 30.06.2011 für 2 Monate mietfrei bei seinem Bruder. Die Leistungsgewährung bestand daher ausschließlich aus der Regelleistung.

Feststellung:

Für den Monat 05/2011 wurde von der Regelleistung in Höhe von 364,00 € irrtümlich ein Teilbetrag in Höhe von 125,54 € zu Lasten der KdU und damit des kommunalen Trägers verbucht.

4. XXX / 1003638472 / 13914 BG 0000364

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.01.2005 (Bl. 30 der Akte) bescheinigt die Förde Sparkasse ein Kreditengagement der Kundin für ein Konto und zwei Darlehen mit Zinsen in Höhe von insgesamt 422,59 €. Die bescheinigten Zinsen bilden die Grundlage für die vom Jobcenter anerkannten KdU.

Feststellung:

Laut Aktenlage ist keine Prüfung erfolgt, ob es sich bei dem Sollbestand auf dem Konto-Nr. 134XXX der Kundin tatsächlich um eine Verbindlichkeit handelt, die im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraum eingegangen wurde.

5. XXX / 1003897188 / 13920 BG 0003834

Sachverhalt a):

Dem Kunden wurde mit Bescheid vom 08.07.2011 ein Darlehen gewährt, mit dem gem. § 22 Abs. 8 SGB II eine Stromkostennachzahlung in Höhe von 577,40 € übernommen wurde. Die Auszahlung erfolgte bei dem Ausgabevertragsgegenstand 1703..... (jeweils 13-stellige Nummern) unter dem Hauptvorgang 1704 Teilvorgang 0003 (Übernahme Mietschulden).

Feststellung:

Von der monatlichen Tilgungsrate in Höhe von 65,60 € wird unter dem Einnahmevertragsgegenstand 6201..... allerdings nur ein Teilbetrag in Höhe von 26,85 € beim Hauptvorgang 1703 Teilvorgang 0003 (Übernahme Mietschulden) gebucht und ein Betrag in Höhe von 38,75 € unter dem Hauptvorgang 1700 Teilvorgang 0001 (ALG-II-Regelbedarf). Die Zuordnung der Rückflüsse erfolgt also nur zum Teil zugunsten des kommunalen Trägers und ist somit nicht korrekt.

Sachverhalt b):

Per Auszahlung vom 11.10.2012 wurden Mietschulden in Höhe von 815,00 € übernommen und im ERP unter Ausgabevertragsgegenstand 1703..... Hauptvorgang 1704 Teilvorgang 0003 an die Fa. XXX mbH & Co.KG überwiesen.

Feststellung:

Anlässlich der Prüfung konnte im ERP ein Rückfluss bzw. eine Gutschrift per Einnahmevertragsgegenstand nicht festgestellt werden, obwohl die Auszahlung unter dem Ausgabevertragsgegenstand 1703 (Darlehen Kosten der Unterkunft) erfolgt ist.

Sachverhalt c):

Per 23.10.2012 sind Schulden aus KdU in Höhe von 810,00 € ausgezahlt worden.

Feststellung:

Es ist nicht erkennbar, ob es sich um ein zu tilgendes Darlehen handelt.

6. XXX u. a. / 1002886529 u. a. / 13918 BG 0003542

Sachverhalt:

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 14.09.2012 wurden für die Monate 08 und 09/2011 und 02/2012 Leistungen in Höhe von insgesamt 1.146,56 € zurückgefordert.

Feststellung:

Bei 4 von 5 Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ist die Buchung unter dem Einnahmevertragsgegenstand 6201..... Hauptvorgang 1703 Teilvorgang 0001 korrekt erfolgt. Bei dem Kind XXX stellt sich der Erstattung in Höhe von 121,96 €, davon 71,96 € KdU, im ERP allerdings nicht dar.

7. XXX u. a. / 1004769533 u. a. / 13918 BG 00000345

Sachverhalt:

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10.01.2013, mit dem eine Gesamtforderung in Höhe von 305,52 € geltend gemacht wurde, ist mit Bescheid vom 05.03.2013 wieder aufgehoben worden.

Feststellung:

Die Stornierung der Forderung im ERP ist noch nicht erfolgt. Eine Mahnsperre wurde aber eingerichtet.

8. XXX / 1007725230 / 13918 BG 0001414

Sachverhalt:

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 01.11.2012 wurde eine Gesamtforderung in Höhe von 306,78 € geltend gemacht, davon 169,64 € KdU. Unter dem Datum des 19.06.2013 ist der Betrag von 306,78 € zzgl. 1,80 € aus Mahnlauf im Rahmen einer Niederschlagung ausgebucht worden.

Feststellung:

Da die Kundin weiterhin im Leistungsbezug steht, ist die Möglichkeit der Einbehaltung des Erstattungsanspruches aus den laufenden Leistungen zu prüfen.

9. XXX u. a. / 1002418444 / 13912 BG 0001301

Sachverhalt:

Gegenüber der BA Neumünster wurde Erstattungsanspruch aus der Berufsausbildungsbeihilfe der Tochter für die Zeit vom 06.09. bis 30.09.2012 in Höhe von 144,00 € für KdU geltend gemacht.

Feststellung:

Die Sollstellung wurde aufgehoben. Der Grund hierfür war aus der Akte nicht zu erkennen.

10. XXX / 1003010607 / 13912 BG 0002927

Sachverhalt:

Die Folgeakte III, Aktenvorgang Unterhalt, enthält nachstehende Annahmeanordnungen über Unterhaltszahlungen, die ausnahmslos als Erstattungsanspruch beim ALG-II-Regelbedarf oder beim Sozialgeld vereinnahmt wurden:

Fälligkeitsdatum	Hauptvorgang	Teilvorgang	Betrag	Vertrag
10.10.2011	R.-L. 1700	Alg.-II-Rb. 0001	450,00 €	6201014201816
02.04.2012	- „ -	- „ -	100,00 €	- „ -
19.04.2012	- „ -	- „ -	93,04 €	- „ -
10.09.2012	- „ -	- „ -	50,00 €	4702005237186
03.12.2012	- „ -	- „ -	126,96 €	- „ -
27.12.2012	Soz.-geld 1701	Soz.-geld Rb. 0001	645,23 €	- „ -
28.12.2012	- „ -	- „ -	30,00 €	- „ -
03.06.2013	R.-L. 1700	Alg. II 0001	284,93 €	- „ -
01.07.2013	Soz.-geld 1701	Soz.-geld Rb. 0001	200,00 €	- „ -
11.10.2013	- „ -	- „ -	350,21 €	- „ -

Feststellung:

Es ist nicht zu erkennen, für welche Zeiträume die Erstattungen erfolgten und warum in keinem Falle ein Rückfluss zugunsten der KdU verbucht wurde.

11. XXX / 1003232112 / 13912 BG 0000293

Sachverhalt a):

Die Vermieterin, die Fa. XXX, teilte per Telefax ein Guthaben des Kunden aus der Heiz- und Betriebskostenabrechnung vom 01.01. bis 31.12.2011 in Höhe von 103,50 € mit. Mit Schreiben vom 28.06.2012 hat das Jobcenter dieses Guthaben angefordert (Bl. 228 u. 229 der Akte).

Feststellung:

Im ERP ist eine Sollstellung bzw. eine Buchung über den Betrag von 103,50 € nicht erkennbar.

Sachverhalt b):

Mit Schreiben des Jobcenters vom 29.03.2012 wurden die Heiz- und Betriebskostenabrechnungen 2009 und 2010 angefordert. Per Post eingegangen sind diese am 17.04.2012. Das Guthaben des XXX aus dem Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.2010 in Höhe von 121,39 € war bereits in 2011 überwiesen und vom Jobcenter vereinnahmt worden. Das Guthaben für den Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.2009 betrug laut Abrechnung der Fa. XXX 186,55 €.

Feststellung:

Gemäß Aktenlage und Zahlverfahren ERP wurde der Betrag in Höhe von 186,55 € nicht vom Kunden angefordert und auch nicht als Einnahme verbucht.

12. XXX / 1002457735 u. 1007558848 / 13912 BG 0001721

Sachverhalt a):

Mit Bescheiden vom 02.05.2011 an Herrn und Frau XXX wurden für die Zeit vom 01.11.2010 bis 30.04.2011 Erstattungen in Höhe von je 119,14 € geltend gemacht.

Feststellung:

Im Zahlverfahren ERP konnten für Herrn XXX per 30.05.2011 und 29.06.2011 Gutschriften über je 59,57 € festgestellt werden während für Frau XXX keine Einbehaltung über den Betrag von 119,14 € festgestellt werden konnte.

Sachverhalt b):

Mit Bescheiden vom 07.11.2011 wurden gegenüber Herrn XXX Erstattungsansprüche in Höhe von 457,85 € (davon 394,40 € KdU) und gegenüber Frau XXX in Höhe von 457,80 € (davon ebenfalls 394,40 € KdU) geltend gemacht.

Feststellung:

Im Zahlverfahren ERP sind die Kosten der Unterkunft in Höhe von je 394,40 € unter den Einnahmevertragsgegenständen 6201007429436 (Frau XXX) und 6201007428790 (Herr XXX) jeweils unter dem Hauptvorgang 1701 Teilvorgang 0001 (Sozialgeld Regelbedarf) anstatt unter Hauptvorgang 1703 Teilvorgang 0001 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) gebucht worden. Die Zuordnung ist somit fehlerhaft zugunsten der BA anstatt zugunsten des kommunalen Trägers erfolgt.

Das Jobcenter wird gebeten, zu den unter Nr. 1 bis 12 getroffenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes eine Stellungnahme abzugeben und im Falle fehlerhafter Zuordnungen der Rückflüsse Korrekturbuchungen vorzunehmen und deren Durchführung zu bestätigen.

Weiterhin ergab die Prüfung, dass in mehreren Fällen die Rückflüsse zwar dem richtigen Kostenträger zugeordnet, die Buchungen jedoch nicht entsprechend der erbrachten Leistungen durchgeführt wurden. Insbesondere werden häufig die Tilgungsraten für darlehensweise gewährte Leistungen nicht unter den korrekten Haupt- und Teilvorgängen gebucht. Die anlässlich der Prüfung festgestellten Fälle sind in der beigefügten Liste in grüner Farbe hervorgehoben.

Als abschließendes Ergebnis der Prüfung kann die Feststellung getroffen werden, dass – von Einzelfällen abgesehen – die Zahlungsrückflüsse aus überzahlten Leistungen und zu tilgenden Darlehen im Zahlverfahren ERP korrekt verbucht und den richtigen Kostenträgern zugeordnet werden. Diese Aussage kann allerdings nur mit der Einschränkung erfolgen, dass den Prüfungen mit 1 v. H. lediglich ein geringer Anteil der tatsächlichen Leistungsfälle im Jobcenter des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugrunde liegt und die Feststellung, in welcher Höhe es pro Jahr tatsächlich zu Falschbuchungen kommt, anlässlich einer solchen Prüfung nicht getroffen werden kann.

gez. Litty

Name/GP-Nr./ BG-Nr.	Rückflüsse (Betrag) aus				Zeitraum	Rückfluss erfolgt?	Bemerkungen (Abkürzungen: ERP-Softwareprogramm des Jobcenters, AVG- Ausgabevertragsgegenstand, EVG-Einnahmevertrags- gegenstand, HV-Hauptvorgang, TV-Teilvorgang, EA-Er- stattungsanspruch, AuEB-Aufhebungs- und Erstattungs- bescheid, Kd.-Kunde/Kundin, KdU-Kosten der Unterkunft)
	Regelbedarf/MB/ Sozialgeld/KV/PV	Kosten der Unterkunft (KdU)	Darlehen	Betrag insg.			
XXX 1004839909 13920 BG 0004875	126,95 € brutto 75,25 € netto				03/2011		Bescheid vom 01.06.2012: Einbehaltung i.H.v. insg. 75,25 € ab 01.07.12 mit 10 % der R.-L. = 67,40 €
	1.289,76 € brutto 484,70 € netto	davon 4,51 € KdU			05/2011 und 08/2011	ja	Überzhl. von 1.289,76 € verrechnet mit NZ 805,06 € = 484,70 € : 2 = je 242,35 €; mtl. Einbehaltung von je 33,70 € ab 01.01.12 sowie Restbetrag von 6,45 €
	690,00 € RL 15,88 € MB	302,61 €	=	1.008,49 €	09/2013		690,00 € gebucht unter HV 1700, TV 0001 318,49 € gebucht unter HV 1703, TV 0001 (anstatt Verteilung 705,88 € unter HV 1700 und lediglich 302,61 € unter HV 1703)
XXX 1006264412 13914 BG 0005032	6.491,74 €	3.415,50 €	=	9.907,24 €	05/2012 - 07/2013	ja	EA aus Anspruch der Kd. auf Kindesunterhalt i.H.v. mtl. 1.100,00 € ab 01.05.2012 (insges. 16.500,00 €)
	405,20 €	101,38 €	=	506,58 €	08/2013	tlw.	gem. Bescheid vom 01.08.13 beträgt die Leistung 614,70 € (davon 209,50 € KdU); warum werden mit Bescheid v. 14.08.13 lediglich 506,58 € (davon 101,38 € KdU) zurückgefordert?
XXX 1003303467 13914 BG 0000495			477,00 €		08/2013		Darlehen der BA gem. § 24 (1) SGB II
			111,00 €		08/2013	entfällt	Lstg. gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, gebucht unter AVG 1702 - kein Rückfluss
XXX 1002328115 13914 BG 0002308			500,00 € (Mietkaution)		08/2011 bis 09/2012	ja	Zahlung und Verbuchung unter Einnahme- vertragsgegenstand "6201....." und HV 1703, TV 0002
		376,62 € (3 x 125,54 €)			01-03/2011	ja	Erstattung KdU aus Insolvenzmasse des Arbeitgebers (HV 1703, TV 0001)

		125,54 €			05/2011		Kd. lebte vom 01.05.-30.06.11 mietfrei beim Bruder; Regelleistung i.H.v. 364,00 € wurde für 05/2011 aber i.H.v. 125,54 € irrtümlich zu Lasten der KdU verbucht
XXX 1003638472 13914 BG 0000364	714,36 €				03-08/2012	ja	Verbuchung unter EVG 6201.. HV 1700, TV0001 mit mtl. 37,40 bzw. 38,20 € ab 01.12.2012 <u>Feststellung:</u> s. Bl. 30 der Akte: Bescheinigung der Spaka Eck. über das Kreditengagement mit 422,59 € Zinsen für ein Kto. u. zwei Darlehen, davon 1/2 = 211,30 € als Zinsen für KdU anerkannt; handelt es sich aus der Verbindlichkeit auf dem Kto.-Nr. 1345360 tatsächlich um KdU?
XXX 1002483992 13916 BG 0001486	399,31 € (43,44 %)	520,00 € (56,56 %)	=	919,31 €	06-07/2012	ja	AuEB vom 23.04.13 über eine Gesamtforderung i.H.v. 919,31 € (06/12 = 634,- €, 07/12 = 285,31 €); Aufrechnung ab 01.08.13 i.H.v. 114,60 € mtl. (30 % RS), davon 49,78 € HV 1700 TV 0001 und 64,82 € HV 1703 TV 001; Aufteilung ent- spricht dem proz. Verhältnis RL/KdU (43,44 % zu 56,56 %)
XXX 1004564984 13916 BG 0004361			179,00 €		17.10.2012	ja	Darlehen für die Erstausrüstung der Wohnung inklusive Haushaltsgeräten; Aufrechnung ab 1.11.12 mit mtl. 4 x 37,40 € und 1 x 29,40 €; Auszhlg. über AVG 1703.... HV 1704, TV 0004, Einbehaltung über EVG 6201.. (anstatt 4701...), HV 1703 (anstatt 1705) TV 0004
			623,33 €		03.01.2013	ja	Darlehen gem. § 24 (1) SGB II zur Sicherung des LU 01/13 wegen Rentenzhlg. ab Ende 01/13; Aufrechnung ab 1.3.13 mit mtl. 38,20 €; Einbehaltung unter EVG 4700... (Rückzahlung Darlehen Bund) HV 1700 TV0001
	2.671,00 €	436,20 €	=	3.107,20 €	09-12/2012	ja	per Erstattungsanspruch gegenüber DRV Nord; davon 539,76 € KV, 74,12 € PV, 1.669,12 € AlgII, 388,00 € Soz.-geld, 436,20 € KdU

XXX 1003897188 13920 BG 0003834			577,40 €		01.08.11 - 01.04.12	ja	Darlehen gem. Bescheid vom 08.07.11 - Übernahme von Stromkostennachzahlung gem. § 22 (8) SGB II; Rückzahlung ab 01.08.11 mtl. 65,60 € und per 01.04.12 = 52,60 €; 577,40 € unter AVG 1703... HV 1704 TV 0003 aber EVG 6201... (4701....) HV 1700 TV 0001; Aufteilung der Rate über 65,60 € mit 26,85 € bei HV1703 (anstatt 1705) TV0003 u. 38,75 € bei HV1700 TV0001 Zuordnung der Rückflüsse ist nicht korrekt!!	
			921,37 €		01.05.11- 01.11.12	ja	Darlehensweise Übernahme von Mietschulden per 31.03.2011; Einbehaltungen ab 01.05.11 mtl. 50,00 € und 21,37 € per 01.11.12 Auszhlg. unter AVG 1703.... HV 1704 TV 0003 Tilgung unter EVG 6201.... HV 1703 TV 003 (anstatt HV 1705 TV 0003)	
			815,00 €					Übernahme von Mietschulden per Auszahlung vom 11.10.2012 im ERP unter AVG 1703.... HV 1704 TV 0003 an Fa. XXX mbH & Co.KG Rückfluss bzw. Gutschrift per Einnahmevertragsgegenstand im ERP nicht erkennbar!!
				810,00 €				Auszahlung KdU-Schuld per 23.10.2012: Es ist nicht erkennbar, ob es sich um ein zu tilgendes Darlehen handelt
	1.005,99 €	300,73 €	=	1.306,72 €				Erstattungsanspruch gegenüber der BfA Kieler Umland i. H. v. insg. 1.306,72 € gem. Schreiben vom 30.01.13; davon 435,05 € + 570,94 € unter HV 1700 und 130,05 € + 170,68 € unter HV1703 (der Zeitraum, über den sich der EA erstreckt, ist aus der Akte nicht erkennbar)

XXX 1003049332 13920 BG 0006708			760,00 €			ja	Übernahme der Mietkaution als Darlehen gem. § 22 (6) SGB II gem. Bescheid vom 12.07.2010 Einbehaltung im ERP sichtbar über "alte" GP-Nr.; mtl. 35,00 € ab 01.08.10 bis 01.04.12 und 25,00 € per 01.05.12 = 760,00 €
				380,00 €		??	Bescheid vom 14.07.10 über eine Möbel- und Hausratsbeihilfe i.H.v. 380,00 € gem. § 23 (??) SGB II (richtig wäre § 24 Abs. 1 o. 3 SGB II); per Bescheid vom 09.12.10 Rückforderung über 45,00 € wegen Nichtanschaffung Lampe/Spiegel
XXX 1004501984 13920 BG 0002729	236,42 €	33,58 €	=	270,00 €	03/2012	ja	Erstattungsanspruch aus Elterngeld; davon 33,58 € im ERP unter EVG 4702..... HV 1703 TV 0001
	609,22 € (78,68 %)	165,04 € (21,32%)	=	774,26 €	12/12-03/13	ja	Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (AuEB) vom 21.06.13 wegen Einzug des Kindesvaters; 165,04 € unter EVG 6202..... HV 1703 TV 0001 durch Einbehaltung von mtl. 50,00 €, davon 21,32 % = 10,66 € unter HV 1703 TV 0001
	44,16 €	259,97 €	=	304,13 €	08/2013	ja	AuEB vom 09.10.13 wegen BaföG-Bezuges; 259,97 € unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001 (Frau F.)
	46,41 €	126,46 €	=	172,87 €	08/2013		Herr X.: AuEB vom 9.10.13 wegen BaföG-bezuges der Ehefrau; <u>aber</u> : Aufteilung unter EVG 6201..... wie folgt: HV 1701 TV 0001: 15,63 € HV 1703 TV 0001: 36,85 € (anstatt 126,46 €) HV 1700 TV 0001: 66,78 € HV 1700 TV 0008: 53,61 (MB alleinerz. ???) Summe: 172,87 € <u>Erklärung</u> : Frau X. hat 172,87 € überwiesen und den eigenen Vertragsgegenstand als Vw-Zweck angegeben; daher Zuordnung der falschen GP-Nr. und Buchung bei der Ehefrau anstatt beim Ehemann

XXX 1004756612 und 1009174169 13920 BG 0001028		45,00 € (jew. 3 x 7,50 €)			07/10-09/10 je 3 x 7,50 € = 22,50 x 2 = 45,00 €	ja	per 01.10.2010 im A 2 LL als Alg. II R.-L. deklariert, ERP erst ab 01.01.2011
XXX 1005677567 13918 BG 0001789			500,00 €		04/12-01/13	ja	Gewährung eines Darlehens für Mietkaution u. Umzug; Tilgung durch Einbehaltung von mtl. 50,00 € unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0002 richtig wäre: EVG 4701.... HV 1705 TV 0002
	202,62 €	193,38 €	=	396,00 €	08-09/2012	ja	Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 22.11.2012; Grund: Tochter leistete den Bundesfreiwilligendienst; Eingabe ist unter der GP-Nr. der Tochter korrekt erfolgt
XXX 1012626643 13918 BG 0011785		269,80 €			09/2013	ja	KdU 09/2013 als Darlehen gebucht unter AVG 1703..... HV 1704 TV 0001
XXX 1011509960 u. 1003843663 13918 BG 0001877		233,15 € 115,36 € 348,51 €			11/2012 12/2012	ja	A.u. E-Bescheid vom 10.01.2013: Guthaben aus Heizkostenabrechnung 2011/12 wurde nachträglich angerechnet; Einbehaltung/Ver- rechnung i.H.v. 9 x 35,00 € und 1 x 33,51 € vom 01.02.-01.11.2013; Buchung im ERP unter EVG 6201.... HV 1703 TV 0001 (348,51 €); 1. Einbehaltung unter EVG 6201...HV 0060 TV 0100 per 31.01.13, ab der 2. Einbehaltung unter EVG 6201... HV 1703 TV 0001 Herr X: evtl. ist zum Zeitpunkt der ersten Einnahmebuchung über 35,00 € noch keine Sollstellung erfolgt und daher die erste Ist- Buchung einer anderen HV/TV zugeordnet worden

XXX 1002886529	218,11 €	69,48 €	=	287,59 €	08-09/2011 und 02/2012	ja	A.-u.E.-Bescheid vom 14.09.2012; bei den Mitglieder Nr. 'n 1 bis 4 der BG jeweils korrekte Buchung der KdU unter EVG 6201..... HV 1703 und TV 0001; außer bei XXX: hier stellt sich die Erstattung i.H.v. 121,96 € davon 71,96 € KdU im ERP nicht da! Das Textverarbeitungsprogramm hat eine Verbind- ung zum ERP: "Vertragsgegenstand Kind" wurde in diesem Fall nicht eingerichtet; "Vorblendung" für X scheint nicht erfolgt zu sein!
XXX 1003865250	218,10 €	69,49 €	=	287,59 €			
XXX 1009453542	93,90 €	217,36 €	=	311,26 €			
XXX 1010872657	70,48 €	67,68 €	=	138,16 €			
XXX 1010021174	<u>50,00 €</u>	<u>71,96 €</u>	=	<u>121,96 €</u>			
13918 BG 0003542	650,59 €	495,97 €	=	1.146,56 €			
alle Mitgl. BG wie oben	348,30 €	93,68 €	=	441,98 €	08-11/2012	ja	A.-E.-Bescheid vom 12.03.2013: wie oben - hier ausnahmslos für alle Mitglieder der BG korrekte Verbuchung der KdU
	577,47 €	93,67 €	=	671,14 €			
	0,00 €	61,51 €	=	61,51 €			
	134,00 €	101,76 €	=	235,76 €			
	<u>122,00 €</u> 1.181,77 €	<u>71,47 €</u> 422,09 €	=	<u>193,47 €</u> 1.603,86 €			
XXX	374,35 €	182,70 €	=	557,05 €	07-09/2013	ja	EA gegenüber BfA Kiel v. 20.09.12 wegen des Be- zuges von ALG I i.H.v. 557,05 €, davon 182,70 € unter EVG 4702... HV1703 TV0001 korrekt verbucht
XXX 1002582883 13918 BG 0000867		178,84 € (1/2 von 357,67€)			1.1.-31.12.12	ja	Verrechnung mit der Leistung einschl. KdU für den Folgemonat
XXX 1007107437 XXX 1012234279 13918 BG 0011608	582,00 € (61,72 %)	361,00 € (38,28 %)	=	943,00 €	1.4.-31.5.12	ja	361,00 € im ERP erfasst unter EVG 6201.... HV 1703 TV 0001 durch Verrechnung von mtl. 30,00 € ab 01.09.13, davon 38,28 % = 11,48 € KdU
				452,40 € (Rest von 760,00 €)		ja	Darlehen KdU; Tilgung mit mtl. 36,40 € x 9 = 327,60 € vom 01.09.11-01.05.12 und 30,00 € mtl. ab 01.09.13 unter EVG 4701... HV 1705 TV 0001

							Anm.: beide Forderungen resultieren aus der Zeit des Leistungsbezuges beim LZ Kiel, jetzt zuständig ist das LZ Eckernförde
XXX 1004769533	93,68 €	0,00 €				nein	AuEB vom 10.01.13 über eine Forderung i.H.v. insg. 305,52 €; aufgehoben wiederum durch Bescheid vom 05.03.2013;
XXX 1008810778	29,53 €	122,11 €	} =	305,52 €		nein	Stornierung der Forderung im ERP ist noch vorzunehmen! Mahnsperre ist aber eingerichtet
XXX 1011512562	60,20 €	0,00 €				nein	
13918 BG 0000345	324,30 €	190,90 €	=	515,20 €		ja	EA gegenüber dem Kreis RD-ECK - BaföG mit Schreiben vom 04.11.10 geltend gemacht; 190,90 € unter EVG 4702... HV 1703 TV 0001 und 324,30 € unter HV 1700 TV 0001
XXX 1004784209	182,11 € <u>1,20 €</u>	0,00 €	=	183,31 €	10/2011	ja	AuEB vom 13.12.2011 über eine Gesamtforderung von 182,11 €, aussch. Alg. II - R.L. unter EVG 6201..... HV 1700 TV 0001
13918 BG 0001642	183,31 €						
	352,52 € (95,79 %)	15,50 € (4,21 %)	=	368,02 €	08-09/2012	ja	AuEB vom 30.10.2012 über eine Gesamtforderung von 368,02 €, davon 15,50 € KdU im ERP unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001 erfasst
			682,78 €			ja	Übernahme der Mietkaution i.H.v. 682,78 € als Darlehen gem. § 22 (6) SGB II; Auszahlung über AVG 1703..... HV 1704 TV 0002 Tilgung über EVG 4701..... HV 1705 TV 0002 mit mtl. 69,00 € (2 x 10 % vom RS 345,00 €)
XXX 1007725230	137,14 €	169,64 €	=	306,78 €	09-10/2012	nein	AuEB vom 01.11.12 über eine Gesamtforderung i.H.v. 306,78 €, davon im ERP unter EVG 6201..... 169,64 € unter HV 1703 TV 0001 und 137,14 € unter HV 1700 TV 0008. Unter dem Datum des 19.06.13 ist der Betrag von 306,78 zzgl. 1,80 € aus Mahnlauf im Rahmen einer Niederschlagung ausgebucht worden. Da die Kd. weiterhin im Leistungsbezug steht, besteht die Möglichkeit der Einbehaltung!
13918 BG 0001414							

XXX 1002273058 XXX 1011909596 13918 BG 0000654		157,56 € 152,87 €	}	310,43 €	11/2012 01/2013	ja	AuEB`e vom 14.03.13 über Gesamtforderung aus KdU von jeweils 310,43 €; im ERP unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001; Tilgung mit je 25,00 € ab 01.04.2013 Änderungsbescheid vom 24.05.13 aufgrund des EK der Ehefrau im April 2013; Überzahlung i.H. v. 118,92 € mit Beträgen von je 59,46 € von der Leistung für KdU für Juni und Juli einbehalten
		157,56 € 152,87 €	}	310,43 €	11/2012 01/2013	ja	
		118,92 €			04/2013	ja	
XXX 1009385262 13912 BG 0001914	16,70 €	13,30 €	=	30,00 €	05/2012	ja	Sollstellung im ERP über 13,30 € unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001; Verrechnung im Monat 08/2012 Buchung der Rückflüsse erfolgte im ERP-Vorgängerprogramm FINAS
	563,67 €	763,20 €	=	1.326,87 €	01-06/2009		
XXX 1002323753 13912 BG 0004063	381,33 € (59,28 %)	261,97 € (40,72 %)	=	643,30 €	09/2012		Rückforderung der darlehensweise gewährten Leistung von 884,92 € für 09/2012 i.H.v. 643,30€ nach § 24 (4) SGB II; Rest der Leistung i.H.v. 241,62 € wird in Zuschuss umgewandelt; Grund: EU-Rentenanspruch ab 01.09.2012; Einbehaltung mit mtl. 37,40 € ab 01.10.2012; Sollstellung ("Belastung") im ERP: EVG6201... HV 1701 TV 0001: 287,58 € Sozialgeld HV 1701 TV 0005: 54,14 € Mehrbedarf HV 1703 TV 0001: 301,58 € KdU (statt 261,97) Betrag von 301,58 € dürfte programmtechnisch richtig sein; 261,97 € entstammen einer Excelaufstellung als Anlage zum Bescheid (Datum?), die evtl. fehlerhaft ist
	72,00 €	14,00 €	=	86,00 €	01-04/2012 u. 08-10/2012	ja	

	30,00 € BuT	32,18 €	=	62,18 €	11/12-03/13		AuEB vom 02.10.13 über eine Gesamtforderung von 62,18 € unter "Belastung" im ERP unter EVG 6201..... und davon 30,00 € unter HV 1706 TV 0007 und 32,18 € unter HV 1703 TV 0001 korrekt zum Soll gestellt <u>Anmerkung:</u> da alle zum Soll gestellten Beträge durch die mtl. Einbehaltungen "bedient" werden, erfolgt bei den Istbuchungen ("Gutschrift") oft eine nicht ohne weiteres nachvollziehbare Aufteilung und Darstellung der Einzelbeträge
XXX 1003224688 XXX 1000152398 13912 BG 0005948	359,00 € (94,5 %)	20,88 € (5,5 %)	=	379,88 €	12/2010	ja	AuEB vom 28.03.11 über eine Gesamtforderung von 379,88 € unter EVG 6201..... mit Aufteilung 359,00 € unter HV 1700 TV 0001 und 20,88 € unter HV 1703 TV 0001 durch mtl. Aufrechnung von 50,00 € ab 01.05.2011, davon 5,5 % = 2,75 € unter HV 1703 TV 0001
	291,00 € (79,08 %)	77,00 € (20,92 %)	=	368,00 €	09/2011	ja	AuEB vom 10.02.12 an Herrn X über eine Gesamtforderung von 368,00 € unter EVG 6201.... mit Aufteilung 291,00 € unter HV 1700 TV 0001 und 77,00 € unter HV 1703 TV 0001 durch mtl. Aufrechnung ab 01.03.12 mit 20,92 % KdU-Anteil; Summe: 76,99 €
	35,09 € <u>8,79 €</u> 43,88 €	91,73 €	=	135,61 €	02/2013	ja	AuEB vom 16.04.13 gegen beide Eheleute über eine Gesamtforderung von 135,61 € unter EVG 6201.... , davon 91,73 € unter HV 1703 TV 0001, 35,09 € unter HV 1700 TV 0001 und 8,79 € unter HV 1700 TV 0020
	224,99 € <u>7,04 €</u> 232,03 € (62,1 %)	141,59 € (37,9 %)	=	373,62 €	06/2013	ja	Die Leistung 06/2013 i.H.v. 680,44 € wurde gem. Bescheid v. 24.05.13 gem. § 24 (4) SGBII darlehensweise gewährt wegen EK-Zufluss des Sohnes am 20.06.13 für 06/2013. Rückforderung des Darlehens i.H.v. 373,62 € und Umwandlung des Restbetrages in einen Zuschuss mit Bescheid vom 01.07.13. Im ERP 141,59 € unter

							EVG 6201..... HV 1703 TV 0001, mtl. Einbehaltung ab 01.08.13 von 38,20 €, davon 37,9 % = 14,48 € unter HV 1703 TV 0001
XXX 1002418444 XXX 1008451994 XXX 1010700930 13912 BG 0001301	36,14 €	524,04 €	=	560,18 €	12/2010		AuEB vom 11.05.11 über eine Gesamtforderung von 560,18 €, davon 524,04 € KdU; im ERP Gesamtbetrag von 560,18 € unter HV 0080 TV 0010 (Buchung korrekt??) s. Erläuterung!!
				700,00 €		ja	Gewährung eines Darlehens gem. Bescheid vom 26.05.11 über die Übernahme der Mietkaution i.H.v. 700,00 € mit Abschluss eines Darlehensvertrages; Aufrechnung von mtl. 25,00 €; im ERP 700,00 € bei EVG 6201..... HV 1703 TV 0001 (anstatt EVG 4701..... HV 1705 TV 0002)
	0,00 €	144,00 €	=	144,00 €	09/2012	ja	Erstattungsanspruch gegenüber BA Neumünster aus BAB der Tochter für die Zeit vom 06.09. bis 30.09.12; im ERP bei "Belastung " unter EVG 4702... 144,- € unter HV 2310 TV 0002 (Storno) und 144,- € unter HV 1703 TV 0001; die Sollstellung wurde aufgehoben, der Grund hierfür ist aber nicht ohne weiteres nachvollziehbar
	0,00 €	77,70 €	=	77,70 €	07-12/2011	ja	Erstattung aus Betriebs- und Heizkostenabrechnung unter EVG 6201... HV 1703 TV 0001
XXX 1003198923 13912 BG 0000097	0,00 €	99,71 €	=	99,71 €	11/2010	ja	AuEB vom 16.09.2011: Anrechnung der Weihnachtsgratifikation aus 11/2010 auf die Leistung für November 2010; ausschl. auf KdU: 99,71 €
	0,00 €	104,71 €	=	104,71 €	11/2011	ja	AuEB vom 15.08.2012: Anrechnung der Weihnachtsgratifikation aus 11/2011; ausschl. auf KdU angerechnet: 104,71 € durch Einbehaltung von mtl. 15,00 € (7,68 € auf 104,71 € und 7,32 € auf 99,71 €) ab 01.12.2012 unter EVG 6201..... und HV 1703 TV 0001

	X	X		522,55 €		ja	AuEB vom 17.12.2009: Anrechnung von EK aus Nov. 2009, dadurch Überzahlung von 522,55 €; Einbehaltung von mtl. 15,00 € ab 01.03.2010 (daher nicht im ERP dargestellt, im A 2 LL aber nachvollziehbar)
XXX 1006604030 13912 BG 0000025	0,00 €	35,20 €	=	35,20 €	11/2012	ja	AuEB vom 10.12.2012 über 35,20 € wegen Absenkung der Vorauszahlung auf HK u. BK ab 01.11.2012 um mtl. 35,20 €; Buchung im ERP bei "Belastung" und "Gutschrift" i.H.v. jeweils 35,20 € unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001
	396,40 €	229,00 €	=	625,40 €			Erstattungsanspruch gegenüber Dt. RV Nord aus einbehaltenen Übergangsgeldansprüchen wegen einer med. Reha-Maßnahme des Herrn Sch. vom 26.03.-16.04.13; vom Gesamtbetrag von 625,40 € wurden im ERP 229,00 € unter EVG 4702..... HV 1703 TV 0001 gebucht
XXX 1001606768 XXX 1012155248 XXX 1012155249 13912 BG 0002779	408,00 € <u>170,00 €</u> 578,00 €	0,00 €	=	578,00 €	26.9.-30.11.11	ja	EA vom 31.10.11 gegenüber UH-Vorschusskasse des Kreises unter EVG 4702..... HV 1700 TV 0001
			178,59 €			ja	Darlehen gem. § 24 (1) SGB II gem. Bescheid vom 18.09.12 wegen Übernahme der Kosten der Entsperrung für Gas auf Antrag vom 13.09.12; Leistung der BA, daher Tilgung unter EVG 4700 HV 1700 TV 0001 mit mtl. 2 x 81,20 € und 1 x 16,19 € gebucht
	409,52 €	110,00 €	=	519,52 €	03-04/2013	ja	AuEB vom 02.05.13 über eine Gesamtforderung von 519,52 € wegen Umzug und Aufenthalt der Kinder bei den Großeltern; mtl. Einbehaltung ab 01.05.13 über 38,19 €, davon entfallen 12,73 € auf die Rückforderung i.H.v. 337,52 € gegen Patrick König; davon 110,00 € = 32,59 % KdU; 32,59 % von 12,73 € = 4,15 € mtl. gebucht unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001

	290,00 €	0,00 €	=	290,00 €	03/2013	ja	Erstattung der Miete durch das Amt Eiderkanal, da Kd. zum 28.02.13 ausgezogen ist; Buchung unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001
XXX 1002508642 XXX 1002285459 13912 BG 0000451			102,00 €				Bew.-Bescheid vom 31.08.12 über ein Darlehen gem. § 23 (1) SGB II (??) über die Kosten für Matratzen i.H.v. 102,00 €; Buchung im ERP unter EVG 6201..... HV 1700 TV 0006
		385,09 €			HK/BK-Abrechnung 2011		Schreiben des JC an den Vermieter vom 02.10.2012: Überweisung des Guthabens aus der Abrechnung 2011 i.H.v. 385,09 €; vereinbart im ERP unter der Geschäftspartner-Nr. 1006904004 (Hermes Hausverwaltung) unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001
	215,10 € <u>363,55 €</u> 578,65 €	0,00 €			07+08/2012 09+11/2012	ja	AuEB'e vom 11.02.2013 wegen Einkommenserzielung; Verbuchung im ERP unter EVG 6201... HV 1700 TV 0001 (keine KdU betroffen)
XXX 1003010607 13912 BG 0002927 XXX	480,98 € (80,4 %)	117,29 € (19,6 %)	=	598,27 €	02/2012	ja	AuEB vom 05.06.12 über eine Gesamtforderung i.H.v. 598,27 € wegen EK-Erzielung; im ERP 117,29 € unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001 zum Soll gestellt; mtl. Einbehaltung von 30,- € ab 01.07.12, davon 5,88 € = 19,6 % unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001
	468,84 €	166,37 €	=	635,21 €	01/2013	ja	Bescheid vom 06.02.13 über Erstattung von Leistungen, auf die kein Anspruch bestand (ohne Aufhebung der Bescheide) wegen EK von der Rabs; im ERP 166,37 € KdU unter EVG 6201..... HV 1703 TV 0001; mtl. Einbehaltung ab 01.05.13 von 30,- € (s.o.) auf 38,20 € erhöht, davon aktuell HV 1703 TV 0001 = 9,62 € + 0,77 € = 10,39 €
	10,05 €	11,42 €	=	21,47 €	02/2013	ja	Bescheid vom 23.04.13 über Erstattung von Leistungen i.H.v. 21,47 € wegen EK aus Kinderkrankengeld und aus Zustelldiensten; im ERP

							11,42 € KdU unter EVG 6201.. HV 1703 TV0001 Hinweis: Annahmeanordnungen über Erstattungsansprüche aus Unterhalt: s. Bericht
XXX 1004520618 13912 BG 0001569	465,50 €	185,50 €	=	651,00 €	06/2011		AuEB vom 03.08.11 über eine Gesamtforderung i.H.v. 651,00 € wegen Heirat und Zuzug des Ehemannes; im ERP unter "Belastung" beim EVG 6201011997057 bei HV 1703 TV 0001 185,50 € KdU zum Soll gestellt
	125,00 €	0,00 €	=	125,00 €	25.08.2011 u. 01.09.2011		Erstattungsbescheid vom 07.10.2011; irrtümliche Zahlung ohne VA in Form der Aushändigung eines Lebensmittelgutscheines i.H.v. 125,00 € 651,00 € + 125,00 € + 4,45 € aus Mahnlauf = 780,45 € ausgebucht am 08.11.2012, davon 185,50 € KdU
	152,96 €	0,00 €	=	152,96 €	12/12-03/13		AuEB vom 13.08.13 über insg. 152,96 € wegen EK-Erzielung; ausschl. Alg. II R.-L., im ERP unter EVG 6201.... HV 1700 TV 0001
XXX 1003232112 13912 BG 0000293	0,00 €	121,39 €	=	121,39 €	01.01. bis 31.12.2010	ja	Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenabrechnung 01.01.-31.12.2010 verreinnahmt im ERP unter EVG 6201.... HV 1703 TV 0001 per "Belastung" v. 7.11.11 u. Gutschrift per 29.8.11
	0,00 €	103,50 €	=	103,50 €	01.01. bis 31.12.2011		Guthaben gem. Telefax der Fa. XXX aus Heiz- und Betriebskostenabrechnung 01.01.-31.12.2011; Anforderung mit Schreiben des JC vom 28.06.2012 i.H.v. 103,50 € (Bl. 228 u. 229 der Akte); keine Sollstellung bzw. Belastung/ Gutschrift im ERP erkennbar über den Betrag von 103,50 € aus 2011 Hinweis: Guthaben aus HK/BK-Abrechnung für das Jahr 2009: s. Bericht

XXX 1002708420 13912 BK 0006670	5.382,69 €	2.607,00 €	=	7.989,69 €		ja	Einbehaltung aufgrund des AuEB vom 31.05.07 bis zum der Ende Leistungsgewährung per 30.11.2010 i.H.v. mtl. 50,00 €; ab Neugewährung der Lstg. ab 01.02.13 mtl. 114,60 €; Darstellung im ERP nicht erkennbar, da Forderung aus der Zeit vor dem 01.01.2011 stammt, erkennbar ist die Einbehaltung aber im A 2 LL
			307,44 €			ja	Bescheid über darlehensweise Bewilligung einer Mietkaution vom 13.03.13 gem. § 22 (6) SGB II i.H.v. 307,44 €; Tilgung durch Einbehaltung von 10 % R.-L. = 38,20 € ab 01.03.13; Auszahlung im ERP unter AVG 1703 ... HV 1704 TV 0002; Rückzahlung unter EVG 4701.... HV 1705 TV 0001 (richtig: TV 0002); Tilgung durch o. a. Raten i.H.v. 114,60 € per 28.03. und 30.04.13 und Restbetrag 78,24 € per 31.05.13
XXX 1002944848 13912 BG 0012397	300,65 €	0,00 €	=	300,65 €	10/2012	ja	AuEB vom 26.10.12 über eine Gesamtforderung i.H.v. 300,65 € wegen EK-Erzielung; mtl. Einbehaltung i.H.v. 37,40 € ab 01.11.2012 unter EVG 6201.... HV 1700 TV 0001
XXX 1002717895 13912 BG 0000165			380,00 €			ja	Bescheid vom 26.04.12 über darlehensweise Bewilligung einer Mietkaution gem. § 22 (6) SGB II i.H.v. 380,00 €; Tilgung durch Einbehaltung von 10 % R.-L. = 37,40 € ab 01.05.12; im ERP unter EVG 4701.... HV 1705 RV 0002 über 10 x 37,40 € und 1 x 6,00 €
				269,00 €		nein	Bewilligung einmaliger Lstg. für Erstausrüstung der Wohnung mit Bescheid vom 26.04.2010 gem. § 24 (3) SGB II; im ERP unter AVG 1702.... HV 1703 TV 0004
	66,69 €	0,00 €	=	66,69 €	10/2012	ja	Bescheid vom 25.02.13 über Erstattung i.H.v. 66,69 €; ausschl. Alg. II R.-L. im ERP unter EVG 6201.... HV 1700 TV 0001

XXX 1002457735 XXX 1007558848 13912 BG 0001721	118,24 €	0,90 €	=	119,14 €	11/10-04/11		Bescheide vom 02.05.11 an Herrn X und an Frau X über die Erstattung von Leistungen für die Zeit vom 01.11.10-30.04.11 i.H.v. je 119,14 €; bei Herrn X im ERP 1,84 € unter EVG 6201... HV 1703 TV 0001 und 117,30 € unter EVG 6201... HV 1700 TV 0001; bei Frau X im ERP 1,84 € unter EVG 6201... HV 1703 TV 0001 und 117,30 € unter HV 1700 TV 0001; im ERP Gutschriften über 2 x 59,57 € per 30.05.11 u. 29.06.11 für Herrn X; bei Frau X allerdings keine Einbehaltung bzgl. der 119,14 € erkennbar; Frage: ist die Einbehaltung bei Frau X erfolgt?
	115,94 €	3,20 €	=	119,14 €	11/10-04/11		
XXX XXX	63,45 €	394,40 €	=	457,85 €	05-09/2011		Bescheide vom 07.11.11 über die Erstattung aus den Leistungen für 05 - 09/2011 i. H. v. je 457,85 € bzw. 457,80 €, davon je 394,40 € KdU und 63,45 € bzw. 63,40 € R.-L. Hinweis: im ERP sind unter EVG 6201007429 436 (sie) und 6201007428790 (er) jeweils 394,40 € unter HV 1701... (Sozialgeld) TV 0001 und 63,45 € bzw. 63,40 € unter HV 1700 TV 0001 eingegeben anstatt 394,40 € unter HV 1703 TV 0001 (Leistungen für UK u. Heizung); Raten i.H.v. 40,00 € per 28.12.11, 29.12.11 und 01-08/12 = 10 x 40,00 € (davon 34,45 € unter HV 1701 TV 0001 und 5,55 € unter HV 1700 TV 0001)= 400,00 € und 57,85 € per 16.11.12 = 457,85 € Die Zuordnung ist fehlerhaft
	63,40 €	394,40 €	=	457,80 €	05-09/2011		
XXX (nach der Trennung von der Ehefrau 09/12)			440,00 €			ja	Bescheid vom 25.10.12 über darlehensweise Bewilligung einer Mietkaution gem. § 22 (6) SGB II i.H.v. 440,00 €; Tilgung durch Einbehaltung von 10 % R.-L. = 37,40 € ab 01.01.13; Auszahlung im ERP unter AVG 1703..... HV 1704 TV 0002 und Rückzahlung unter EVG 4701.... HV 1705 TV 0002

		363,00 €				nein	Bewilligung mit Bescheid vom 25.10.12 gem. § 24 (3) Nr. 1 SGB II von einmaligen Leistungen (Wohnungsausstattung); im ERP unter AVG 1702.... HV 1703 TV 0004
	403,85 € (74,42 %)	138,83 € (25,58 %)	=	542,68 €	05+06/2013		AuEB vom 11.07.13 über eine Gesamtforderung i.H.v. 542,68 € wegen EK-Anrechnung; im ERP 138,83 € unter EVG 6201... HV 1703 TV 0001 und 403,85 € unter EVG 6201 HV 1700 TV 0001 Teilzahlung i.H.v. 522,34 €, davon 133,63 € = 25,58 % unter HV 1703 TV 0001 und 388,71 € unter HV 1700 TV 0001
XXX 1002846127 XXX 1008555321 13912 BG 0001866	201,86 €	0,00 €	=	201,86 €	09/2011	ja	AuEB vom 31.10.11 wegen EK; aussch. R.-L. unter EVG 6201... HV 1700 TV 0001
	64,15 €	0,00 €	=	64,15 €	02/2012	ja	Bescheid vom 13.02.12 - Lstg. 02/12 als Darl. Bescheid vom 12.03.12 - Rückforderung Darl. i.H.v. 64,15 €, Rest i.H.v. 1.069,68 € in Zuschuss umgewandelt; 64,15 € im ERP unter EVG 6201... HV 1700 TV 0001 (ausschl. R.-L.)
	28,74 €	0,00 €	=	28,74 €	12/2012	ja	Bescheid über Erstattung vom 31.01.13; im ERP unter EVG 6201... HV 1700 TV 0001
	42,19 €	0,00 €	=	42,19 €	02/2013	ja	Bescheid über Erstattung vom 15.03.13; im ERP unter EVG 6201... HV 1700 TV 0001
	161,99 €	19,49 €	=	181,48 €	03/2013		Bescheid über Erstattung vom 20.03.13; im ERP 19,49 € unter EVG 6201... HV 1703 TV 0001
			741,00 € <u>532,00 €</u> 1.273,00 €	Alg. II R.-L. KdU	09/2012	ja	Leistungen für 09 u. 10/2012 wurden gem. Bescheid vom 23.08.12 zunächst als Darlehen gem. § 24 (4) SGB II bewilligt; mit Bescheid vom 29.10.12 Umwandlung von 1.136,27 € für 09/12 und 1.009,88 € für 10/12 in einen Zuschuss; Überzahlung i.H.v. 352,85 € zurückgefordert mit Bescheid vom 16.11.12 (nur R.-L.); im ERP unter EVG 6201.... HV 1700 TV 0001; vorher Darlehen 09/12: 741,00 € unter AVG
		741,00 € <u>485,00 €</u> 1.226,00 €	Alg. II R.-L. KdU	10/2012			

							1700 HV 1700 TV 0001 und 532,00 € unter AVG 1703 HV 1704 TV 0001 und Darlehen 10/12: 741,00 € unter AVG 1700 HV 1700 TV 0001 und 485,00 € unter AVG 1703 HV 1704 TV 0001
XXX 1002340774 XXX 1002658430 13912 BG 0002734	27,28 €	0,00 €	=	27,28 €	03/2011	ja	AuEB vom 12.05.11 wegen EK der Lebenspartnerin; ausschl. R.-L. unter EVG 6201.... HV 1700 TV 0001
	26,89 €	8,31 €	=	35,20 €	03/2011	ja	AuEB vom 12.05.11 wegen EK Frau Medin; im ERP unter EVG 6201: 26,89 € HV 1700 TV 0001 und 8,31 € unter HV 1703 TV 0001
	0,00 €	29,53 €	=	29,53 €	14.09.2010 - 13.09.2011	ja	Erstattungsanspruch über Nebenkostenerstattung i.H.v. 29,53 € im ERP gebucht unter EVG 6202... HV 1703 TV 0001
	0,00 €	36,85 €	=	36,85 €	??	ja	Erstattungsanspruch aus Nebenkostenabrechnung i.H.v. 36,85 € im ERP gebucht unter EVG 6202.... HV 1703 TV 0001 (Zeitraum??)
	1.350,00 €	0,00 €	=	1.350,00 €	03-06/2013		Erstattungsanspruch aus Elterngeldnachzahlung gegenüber dem Landesamt für soz. Dienste SL gem. Schreiben vom 12.06.13 (keine KdU)
	643,63 € (87,45 %)	92,37 € (12,55 %)	=	736,00 €	03-06/2013	ja	AuEB vom 19.06.13 über eine Gesamtforderung i.H.v. 736,00 € (4 x 184,00 € KG), davon 92,37 € KdU im ERP unter EVG 6201.... HV 1703 TV 0001 durch mtl. Einbehaltung i.H.v. 34,50 € ab 1.7.13, davon zunächst 4,33 € (12,55 % von 34,50 €) unter HV 1703 TV 0001
				153,00 €			

XXX 1005557821 13912 BG 0003404	0,00 €	198,93 € <u>11,00 €</u> 209,93 €			01/2012 02/2012	ja	AuEB vom 28.02.13 über eine Gesamtforderung i.H.v. 209,93 € KdU wegen geringerer Betriebs- u. Heizkostenvorauszahlung ab 01.01.12 und Guthaben aus BK/HK-Abrechnung i.H.v. 187,93 €; im ERP bei "Belastung" unter EVG 6201... HV 1703 TV 0001
	504,18 €	592,23 €	=	1.096,41 €	09/12-01/13		<p>AuEB vom 13.05.13 über eine Gesamtforderung i.H.v. 1.096,41 € wegen höherem Kindesunterhalt sowie Guthaben aus BK/HK-Abrechnung 2011 i.H.v. 386,66 €; mtl. Einbehaltung i.H.v. 48,76 € ab 01.06.13</p> <p>Gutschriften im ERP:</p> <p>18.04.13: 30,00 € HV 1703 TV 0001</p> <p>15.05.13: 193,06 €: 88,51 € HV 1700 TV 0001 0,27 € HV 1700 TV 0008 104,28 € HV 1703 TV 0001</p> <p>31.05.13: 48,76 €: 22,35 € HV 1700 TV 0001 0,07 € HV 1700 TV 0008 26,34 € HV 1703 TV 0001</p> <p>26.06.13: 449,65 €: 206,14 € HV 1700 TV 0001 0,63 € HV 1700 TV 0008 242,88 € HV 1703 TV 0001</p> <p>28.06.13: 48,76 €: 22,35 € HV 1700 TV 0001 0,07 € HV 1700 TV 0008 26,34 € HV 1703 TV 0001</p> <p>29.07.13: 1,24 €: 0,42 € HV 1703 TV 0001 0,38 € HV 1700 TV 0008 0,44 € HV 1703 TV 0001</p> <p>Bis 29.07.13 insgesamt 430,70 € KdU unter HV 1703 TV 0001 von insgesamt 802,16 € (209,93 € + 592,23 €). Laut Aktenvermerk (Blatt 364 IV) wird ab 08/2013 vorrangig bis einschl. 01/2014 das Bußgeld (201,50+23,50=225,- €) aufgerechnet, ab 02/2014 ist dann wieder eine mtl. Rate für die verbleibende Forderung zu erfassen (50,00 €)</p>

13.03.14

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Rechnungsprüfungsamt
Postfach 905
24758 Rendsburg

Kreis
Rendsburg-Eckernförde
Eing.: 12. MRZ 2014
FB/FD:.....

Telefon: 04331-4385 260
OrgZeichen: BL2
Name: Heiko Reinken
Datum: 12.03.2014

Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18. bzw. 19.12.2013

In der Zeit vom 21.10. bis 07.11.2013 erfolgte im Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde parallel zur Prüfung durch den Fachdienst Soziale Sicherung eine Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Abgabe einer detaillierten Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen wurde für den 31.03.2014 terminiert.

Der Prüfauftrag bezog sich ausschließlich auf die Feststellung der sachgerechten Buchung von Erstattungsansprüchen und Darlehenstilgungen zugunsten des jeweiligen Kostenträgers.

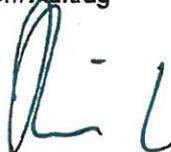
Von den für die Prüfung bereitgestellten insgesamt 80 Leistungsakten kam es lediglich in 39 Vorgängen zu buchungsrelevanten Rückflüssen. In 12 Fällen wurden dabei Buchungsfehler oder klärungsbedürftige Sachverhalte ermittelt.

Die entsprechenden Stellungnahmen aus den jeweiligen Leistungsteams sind in der Anlage beigefügt.

Insgesamt ist dazu festzuhalten, dass der Großteil der Sachverhaltsanmerkungen zu Recht erfolgte. Die Beanstandungen wurden umgehend in jedem Fall korrigiert. Die im Rahmen der Prüfung offengelegten Risiken sind in der Dienstbesprechung mit allen Führungskräften des Leistungsbereiches am 11.03.2014 eingehend erörtert worden. Alle Teamleiter sind aufgefordert, ihre nachgeordneten Bereiche entsprechend zu schulen und zu sensibilisieren.

Herzlichen Dank für die Hinweise.

Im Auftrag



Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 13920BG0004875

**Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfvermerk

Name, Vorname / Geschäftspartnernummer / Nr. der Bedarfsgemeinschaft

1.  / 1004839909 / 13920 BG 0004875

Sachverhalt:

Für den Monat 09/2013 wurde eine Leistung in Höhe von insgesamt 1.008,49 € zurückgefordert, die sich zusammensetzt aus 690,00 € Regelleistung, 15,88 € Mehrbedarf und 302,61 € Kosten der Unterkunft (KdU).

Feststellung:

Der Teilbetrag für den Mehrbedarf in Höhe von 15,88 € wurde irrtümlich zusammen mit den KdU in Höhe von insgesamt 318,49 € unter dem Hauptvorgang 1703 Teilvorgang 0001 gebucht. Richtig wäre die Buchung der Regelleistung und des Mehrbedarfs in Höhe von insgesamt 705,88 € unter dem HV 1700 und der KdU in Höhe von 302,61 € unter dem HV 1703.

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

Der Sachverhalt wurde korrekt wiedergegeben. In diesem Fall ist der kommunale Träger mit 15,88 Euro begünstigt worden.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 18.02.14

Fertigung der Stellungnahme durch:


18.02.14
722

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 13914BG0005032

**Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfvermerk

2.  1006264412 / 13914 BG 0005032

Sachverhalt:

Gemäß Bescheid vom 01.08.2013 betrug die Leistung für den Monat 08/2013 insgesamt 614,70 € (davon 209,50 € KdU).

Feststellung:

Mit Bescheid vom 14.08.2013 wurde lediglich ein Betrag in Höhe von 506,58 € zurückgefordert (davon 101,38 € KdU) und nicht die Gesamtleistung in Höhe von 614,70 €, obwohl die Kundin in der Lage gewesen ist, ihren Bedarf für diesen Monat vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

Nach § 40 Abs. 4 SGB II waren lediglich 56% der KdU nicht zu erstatten. Allerdings ist dort ein Rechenfehler. Richtig wären 508,58 EUR (davon 103,38 EUR KdU) zu erstatten gewesen.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 07.02.14

Fertigung der Stellungnahme durch:


722

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 13914BG0002308

Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013 hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde

I. Prüfvermerk

3.  / 1002328115 / 13914 BG 0002308

Sachverhalt:

Der Kunde lebte in der Zeit vom 01.05. bis 30.06.2011 für 2 Monate mietfrei bei seinem Bruder. Die Leistungsgewährung bestand daher ausschließlich aus der Regelleistung.

Feststellung:

Für den Monat 05/2011 wurde von der Regelleistung in Höhe von 364,00 € irrtümlich ein Teilbetrag in Höhe von 125,54 € zu Lasten der KdU und damit des kommunalen Trägers verbucht.

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

Es wurde zunächst nur KdU (125,54 EUR) für 05/2011 gezahlt, da im April noch Erwerbseinkommen vorhanden war. Erst am 03. Mai kam die Änderung, dass kein Einkommen mehr erzielt wurde und auch keine Miete zu zahlen ist.

Die Änderung wurde in das Leistungsprogramm eingepflegt und dieses nahm eine entsprechende Umbuchung (siehe hierzu auch die Anlage) vor, so dass eine korrekte Verbuchung erfolgte.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 07.02.14

Fertigung der Stellungnahme durch:


722

ALG II *online*

Benutzer: HansenA013
 BG-Nummer: 13914BG0002308 / 
 Status: Angeordnet

Zeitraum

Ab: Mai 2011 Bis: Mai 2011

Ausgezählte Buchungen

Zahlungsempfänger	Fälligkeit	Betrag	Buchungsart	Zahlungsart	Leistungsart	Aktion
BKK FUER HEILBERUFE	Mai 2011	131,34 €	auszahlen - ausgezahlt	0050401699 (BLZ: 50400000)	KV-Beiträge pflichtv.	---
BKK FUER HEILBERUFE	Mai 2011	18,04 €	auszahlen - ausgezahlt	0050401699 (BLZ: 50400000)	PV-Beiträge pflichtv.	---
	01.05.2011	238,46 €	auszahlen - ausgezahlt	130025013 (BLZ: 21452030)	AlgII-R.L.	---
	01.05.2011	125,54 €	auszahlen - ausgezahlt	130025013 (BLZ: 21452030)	KdU	---

Bearbeitete Umbuchungen

Zahlungsempfänger	Fälligkeit	Betrag	Buchungsart	Leistungsart
	01.05.2011	125,54 €	Umbuchung - umgebucht	AlgII-R.L.
	01.05.2011	-125,54 €	Umbuchung - umgebucht	KdU

MID: 028 Version: A2LL_1.30.30.4

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 13914BG0000364

Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013 hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde

I. Prüfvermerk

4.  / 1003638472 / 13914 BG 0000364

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.01.2005 (Bl. 30 der Akte) bescheinigt die Förde Sparkasse ein Kreditengagement der Kundin für ein Konto und zwei Darlehen mit Zinsen in Höhe von insgesamt 422,59 €. Die bescheinigten Zinsen bilden die Grundlage für die vom Jobcenter anerkannten KdU.

Feststellung:

Laut Aktenlage ist keine Prüfung erfolgt, ob es sich bei dem Sollbestand auf dem Konto-Nr. 1345360 der Kundin tatsächlich um eine Verbindlichkeit handelt, die im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraum eingegangen wurde.

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

Eine nähere Prüfung bzw. eine bessere Dokumentation hätte durchaus erfolgen können. Seit Mai 2006 liegt jedoch eine Bescheinigung vor, nach der der Gesamtbetrag für Hauserwerb und Modernisierung geschuldet ist.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 07.02.14

Fertigung der Stellungnahme durch:


722

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 13920BG0003834

Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde

I. Prüfvermerk

5.  / 1003897188 / 13920 BG 0003834

Sachverhalt a):

Dem Kunden wurde mit Bescheid vom 08.07.2011 ein Darlehen gewährt, mit dem gem. § 22 Abs. 8 SGB II eine Stromkostennachzahlung in Höhe von 577,40 € übernommen wurde. Die Auszahlung erfolgte bei dem Ausgabevertragsgegenstand 1703..... (jeweils 13-stellige Nummern) unter dem Hauptvorgang 1704 Teilvorgang 0003 (Übernahme Mietschulden).

Feststellung:

Von der monatlichen Tilgungsrate in Höhe von 65,60 € wird unter dem Einnahmevertragsgegenstand 6201..... allerdings nur ein Teilbetrag in Höhe von 26,85 € beim Hauptvorgang 1703 Teilvorgang 0003 (Übernahme Mietschulden) gebucht und ein Betrag in Höhe von 38,75 € unter dem Hauptvorgang 1700 Teilvorgang 0001 (ALG-II-Regelbedarf). Die Zuordnung der Rückflüsse erfolgt also nur zum Teil zugunsten des kommunalen Trägers und ist somit nicht korrekt.

Sachverhalt b):

Per Auszahlung vom 11.10.2012 wurden Mietschulden in Höhe von 815,00 € übernommen und im ERP unter Ausgabevertragsgegenstand 1703..... Hauptvorgang 1704 Teilvorgang 0003 an die Fa.  mbH & Co.KG überwiesen.

Feststellung:

Anlässlich der Prüfung konnte im ERP ein Rückfluss bzw. eine Gutschrift per Einnahmevertragsgegenstand nicht festgestellt werden, obwohl die Auszahlung unter dem Ausgabevertragsgegenstand 1703 (Darlehen Kosten der Unterkunft) erfolgt ist.

Sachverhalt c):

Per 23.10.2012 sind Schulden aus KdU in Höhe von 810,00 € ausgezahlt worden.

Feststellung:

Es ist nicht erkennbar, ob es sich um ein zu tilgendes Darlehen handelt.

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

- a) Die Fehlbuchung wurde korrigiert
- b) und c) Es erfolgt eine Nachbearbeitung und Dokumentation für die Leistungsakte

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum:

Fertigung der Stellungnahme durch:

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 13918BG0003542

**Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfvermerk

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 14.09.2012 wurden für die Monate 08 und 09/2011 und 02/2012 Leistungen in Höhe von 1146,56 Euro zurückgefordert.
Bei 4 von 5 Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ist die Buchung unter dem Einnahmevertragsgegenstand 6201 Hauptvorgang 1703 Teilvorgang 0001 korrekt erfolgt.
Bei dem Kind [REDACTED] stellt sich der Erstattungsbetrag in Höhe von 121,96 Euro, davon 71,96 Euro KdU, im ERP allerdings nicht dar.

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

Die im System ERP vorgeblendete Annahmeanordnung für das Kind [REDACTED] wurde fehlerhaft nicht freigeben, sodass die Forderung nicht zur Sollstellung kam. Dies wurde nunmehr nachgeholt und die Forderung in dem noch laufenden Verrechnungsplan integriert.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 20.02.2014

Fertigung der Stellungnahme durch: Wohlgethan

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 13918BG0000345

**Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfvermerk

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10.01.2013, mit dem eine Gesamtforderung in Höhe von 305,52 Euro geltend gemacht wurde, ist mit Bescheid vom 05.03.2013 wieder aufgehoben worden.
Die Stornierung der Forderung im ERP ist nicht erfolgt. Eine Mahnsperre wurde aber eingerichtet.

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

Nach erfolgter Abhilfe wurde die Forderung fehlerhaft nicht in ERP abgesetzt. Dies wurde bereits nachgeholt.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 20.02.2014

Fertigung der Stellungnahme durch: Wohlgethan

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 1301

**Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfvermerk

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

Der in ERP stornierte Beleg ist nicht vom Jobcenter erstellt und storniert worden.

Die Sollstellung Bl. 74 ist nach wie vor offen.

Das zuständige Sachgebiet wird bei der BAB-Stelle erfragen wann die Zahlung erfolgt.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 19.02.2014

Fertigung der Stellungnahme durch: Miehe

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 2927

**Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfvermerk

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

Der Vermerk ist zutreffend. Bei der Bearbeitung von auf Verwahrungen gebuchtem Unterhalt wurde keine Berechnung in A2LL gefertigt und der Gesamtbetrag auf Regelleistung gebucht.

Die Zahlungseingänge werden nachberechnet und der KDU-Anteil umgebucht.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 19.02.2014

Fertigung der Stellungnahme durch: Miehe

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 293

**Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfvermerk

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

zu a) ja, es ist keine Sollstellung erfolgt. Vermutet wird, dass der angeforderte Betrag noch von der Zentralkasse im offenen, nicht zugeordneten Stapel der Verwahrungen liegt.

Das Sachgebiet wird bei Fa. [REDACTED] das datum der Zahlung erfragen und den Einzahlungsbeleg anfordern

zu b) die 186,55 € sind noch über Finas verbucht worden. Siehe Akte Bl. 168 / 169

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 19.02.2014

Fertigung der Stellungnahme durch: Miehe

Anlage zum Prüfbericht zur BG-Nr.: 1721

**Prüfung der korrekten Verbuchungen von Rückflüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfvermerk

II. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

zu a) Frau [REDACTED] steht nicht mehr im L-Bezug. Es besteht ein Ratenplan, der monatlich bedient wird. Restforderung KDU zurzeit 0,52 €

zu b) die Feststellung ist zutreffend. Die Umbuchung ist veranlasst.

III. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Datum: 19.02.2014

Fertigung der Stellungnahme durch: Miehe

Steensen, Peter (Kreis-RD)

Von: Reinken Heiko <Heiko.Reinken@jobcenter-ge.de>
Gesendet: Dienstag, 8. April 2014 15:44
An: Steensen, Peter (Kreis-RD)
Betreff: AW: Stellungnahme vom 12.03.2014 zum Prüfbericht des RPA
Anlagen: 140408 - Prüfbericht ERP - 13918BG0001414.docx

Hallo Herr Steensen,

leider war die Akte eine längere Zeit im Geschäftsbetrieb, so dass die Stellungnahme übersehen wurde. Dies haben wir jetzt nachgeholt.

Leider wurden alle anderen Stellungnahmen nicht in digitaler Form übermittelt, so dass ich diesbezüglich nicht weiterhelfen kann. Tipp für das nächste Mal: Geben Sie uns Ihre Vorlagen in digitaler Form, so dass wir sie entsprechend weiter nutzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Reinken
Bereichsleiter Leistung
jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde
Ritterstr. 10
24768 Rendsburg
Tel: 04331 4385-260
Fax: 04331 4385-299
Heiko.Reinken@jobcenter-ge.de

Von: Steensen, Peter (Kreis-RD) [<mailto:Peter.Steensen@kreis-rd.de>]
Gesendet: Freitag, 4. April 2014 14:04
An: Reinken Heiko
Cc: Litty, Gerhard (Kreis-RD)
Betreff: Stellungnahme vom 12.03.2014 zum Prüfbericht des RPA

Sehr geehrter Herr Reinken,

für die Übersendung Ihrer Stellungnahme vom 12.03.2014 nebst Anlagen bedanke ich mich sehr herzlich.

Bei den Anlagen fehlte die Stellungnahme in dem Leistungsfall:

8. ~~13918 BG 0001414~~ / 1007725230 / 13918 BG 0001414

Bitte reichen Sie diese noch nach.

Sofern Sie Ihr Anschreiben und die einzelnen Stellungnahmen noch auf Ihrem „Rechner“ haben, habe ich die Bitte, dass Sie mir die Unterlagen auch noch einmal per Email zusenden. Wenn nicht, kein Problem, dann würden wir die Unterlagen hier einscannen.

Vielen Dank dafür und auch noch einmal für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Steensen

Anlage zum Prüfbogen zur BG-Nr.: 13918BG0001414 [REDACTED]

Fachaufsichtsprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.10. bis 07.11.2013
hier: Stellungnahme des Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde

I. Stellungnahme zu den auffälligen Prüfvermerksfeststellungen

- > Lt. Bl. 701 sollte die UV von Herrn [REDACTED] 4 Monate dauern (lt. NA bis 31.05.2011). Lt. WBA v. 10.04.2012 (Bl. 860) ist C. [REDACTED] erst zum 01.04.2012 ausgezogen. KdU somit korrekt.
- > MOG-Senkung (Bl. 737) wird mit heutigem Schreiben Sachstandserinnerung an die Kundin versandt.
- > HK-Abrechnung 11/12 ist falsch. Die tats. qm-Zahl beträgt 70,48 qm. Bei der Berechnung hätten bis 09/11 nur 1,52 € und ab 10/11 1,62 € berücksichtigt werden dürfen. Die Guthabenverrechnung ist somit fehlerhaft, wegen Verjährung keine nachträgliche Änderung möglich.
- > Mitwirkungsschreiben/Info zur Selbsthilfeverpflichtung wird heute erstellt.

II. Ggf. ergänzende Anmerkungen

Das Weihnachtsgeld wurde korrekt berechnet, ein Änderungsbescheid erstellt (Bl. 844), jedoch tatsächlich keine Anrechnung in A2LL vorgenommen.

Datum: 08.04.2014

Fertigung der Stellungnahme durch: 752 B/752 P



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Stabsstelle 02
Rechnungsprüfungsamt

24.03.2015

24.04.2014

Prüfungsvermerk

Kostenerstattung von Personalkosten; hier: Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)

Nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) hat der Arbeitsgeber Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist nach § 16 ASiG ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann nach § 19 ASiG dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben verpflichtet.

Betriebsärzte

Die Betriebsärzte haben nach § 3 ASiG die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Die umfangreichen Aufgaben werden in § 3 aufgeführt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 3 ASiG mit Vertrag vom 22./31.12.1993 auf die Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis-Seniorenheim Eckernförde gemeinnützige GmbH (jetzt Imland GmbH) übertragen. Für die vereinbarten Leistungen wurde ein Entgelt von 130,00 DM (= 66,47 €) je Einsatzstunde vereinbart. Nach einer Berechnung aus dem Jahr 1992 war die Gebühr zu diesem Zeitpunkt kostendeckend.

Nach § 3 Abs. 2 des Vertrages werden sich Kreis und die GmbH „zu gegebener Zeit über notwendige Preisanpassungen“ verständigen. Bisher ist der Preis nicht angepasst worden.

Die erforderliche Einsatzzeit (Stunde pro Jahr und Arbeitnehmer) ist in der Unfallverhütungsvorschrift (GUV-V) geregelt. In einem Bürobetrieb beträgt die Einsatzzeit z. B. 0,2 Std./Jahr/Arbeitnehmer, in der Kreisfeuerwehrezentrale 0,6 Std./Jahr/Arbeitnehmer.

Der Kreis teilt der Imland GmbH jährlich die Mitarbeiterzahlen (Stichtag 31.12.) in den jeweiligen Bereichen mit. Danach wird dann von der GmbH der vom Kreis zu erstattende Betrag für die Inanspruchnahme des Arbeitsmedizinischen Dienstes in Rechnung gestellt.

Für 2013 ist für 745 Mitarbeiter für 211,75 Stunden x 66,47 € = 14.075,02 € + 2.674,25 € MWSt insgesamt ein Aufwand von 16.749,27 € entstanden.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes kann der seit 1993 vom Krankenhaus erhobene Stundensatz von 66,47 € nicht mehr kostendeckend sein.

Die Verwaltungsgebührenverordnung für Schleswig-Holstein sieht z. B. bei der Gebührenfestsetzung nach Zeitaufwand bei der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, einen Stundensatz von 79,00 € vor.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 6 ASiG sind mit Vertrag vom 04./24.05.1995 ebenfalls auf die Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis-Seniorenheim Eckernförde gemeinnützige GmbH (jetzt Imland GmbH) übertragen worden. Für die Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Betreuung durch eine Fachkraft erhält die Imland GmbH einen Pauschalbetrag von 20.000 DM (=10.225,84 €). Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Der Betrag in Höhe von 20.000 DM (10.225,84 €) wird seit 1995 in unveränderter Höhe von der Imland GmbH angefordert. Die Leistung ist seinerzeit zu dem Betrag angeboten worden. Ausgegangen wurde von einer Einsatzzeit bei der Kreisverwaltung nach den Anhaltszahlen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes von 443,4 Stunden pro Jahr.

Aus einem Vermerk des damaligen Hauptamtes vom 23.03.1995 geht hervor, dass bei Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreis Gesamtkosten von ca. 40.500 DM entstehen würden und somit das Pauschalangebot sehr günstig sei.

Auch hier geht das Rechnungsprüfungsamt davon aus, dass die erhobene Pauschale nicht kostendeckend sein kann.

Umsatzsteuer

Aufgefallen ist, dass für die arbeitsmedizinische Betreuung auf das vereinbarte Entgelt Mehrwertsteuer erhoben wird, für das Entgelt für die Fachkraft für Arbeitssicherheit jedoch nicht.

Bei der Imland-GmbH handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen des Kreises. Der Kreis ist zu 100 % an der Imland-GmbH beteiligt.

Bei Vorliegen einer Organschaft besteht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG keine Umsatzsteuerpflicht. Eine Organschaft liegt vor, wenn die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organschaft in das Unternehmen des Organträgers vorliegt.

Nach Auskunft der Imland GmbH ist die Umsatzsteuererhebung für die Bereitstellung der Betriebsärzte erstmalig nach einer Umstellung des Rechnungswesens im Jahr 2010 erfolgt. Laut Herrn Gottwald (Leiter des Kaufmännischen Rechnungswesens) sind Umsätze zwischen Organträger und der Organschaft als nichtsteuerbare Innenumsätze nicht zu erfassen. Dies habe der Wirtschaftsprüfer der Imland GmbH bei der zuletzt durchgeführten Prüfung für das Jahr 2012 nicht beanstandet. Auch das Finanzamt sei in dieser Angelegenheit bisher nicht tätig geworden.

Ritter



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Stabsstelle 02

Rechnungsprüfungsamt

24.03.2015

Fachdienst 1.1
Personal, Organisation
und allgemeine Dienste

im Hause

Den umseitigen Prüfungsvermerk übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Anforderungen an das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft deutlich angehoben worden. Es sollte daher mit dem Finanzamt geklärt werden, ob Rechtsgeschäfte des Kreises mit dem Imland GmbH weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Sollte die Inanspruchnahme der Betriebsärzte nicht der Umsatzsteuer unterliegen, sind die seit 2010 erhobenen Beträge zurückzufordern.

Litty

Herrn Landrat

im Hauses

Prüfvermerk Kostenerstattung von Personalkosten

Die vorstehende Abschrift lege ich mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerkes habe ich als Anlage beigefügt.

.

Litty

Von: Fiedler, Nina (Kreis-RD)
Gesendet: Montag, 14. Juli 2014 13:00
An: Litty, Gerhard (Kreis-RD)
Cc: Schwemer, Rolf-Oliver (Kreis-RD)
Betreff: Steuerliche Organschaft

Sehr geehrter Herr Litty,

zu Ihrem Prüfungsvermerk vom 24.04.2014 zum Thema Umsatzsteuerpflicht für arbeitsmedizinische Betreuung teile ich Ihnen mit, dass nach Prüfung der Wirtschaftsprüfer der Inland Klinik (siehe anliegenden Vermerk) eine Rückzahlung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer gemäß der ebenfalls anliegenden Tabelle zu erfolgen hat.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Fiedler

1 - Zentrale Dienste Telefon: 04331 202-347
--

Umsatzsteuerliche Organschaft Kreis RD-ECK / imland GmbH

Vorraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft ist die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft (imland GmbH) in den Organträger (Gesellschafter Kreis RD-ECK).

1. Finanzielle Eingliederung

Eine finanzielle Eingliederung liegt dann vor, wenn der Organträger unmittelbar oder mittelbar in einer Weise an der Organgesellschaft beteiligt ist, dass er seinen Willen durch Mehrheitsbeschluss durchsetzen kann. Maßgebend ist daher die Stimmenmehrheit.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Gesellschafter hält 100 % der Anteile an der imland GmbH und ist somit im Besitz der Stimmenmehrheit. Folglich werden die Anforderungen an die finanzielle Eingliederung der imland GmbH vollumfänglich erfüllt werden.

2. Wirtschaftliche Eingliederung

Für die wirtschaftliche Eingliederung müssen die Unternehmensbereiche von Organträger und Organgesellschaft verflochten sein. Hierbei sind Art und Umfang der Verflechtung entscheidend, somit steht die Wesentlichkeit der Geschäftsbeziehungen im Fokus.

Leistungen für den Gesellschafter:

*Schuluntersuchungen, Röntgen, Psych-KG-Dienst, Essen Schule
Hochfeld*

Leistungen vom Gesellschafter:

*Personalgestellung, Pacht, Kredite, Wasseruntersuchungen,
Druckarbeiten, Heimaufsicht*

Verflechtungen in Höhe von ca. 820.000 € (Hochrechnung 2014 = 967.000€) sind als wesentlich anzusehen, so dass die Anforderungen an die wirtschaftliche Eingliederung erfüllt sind.

3. Organisatorische Eingliederung

Die organisatorische Eingliederung setzt eine Verflechtung der Leitungsgremien voraus. Die mit der finanziellen Eingliederung einhergehende Möglichkeit der Beherrschung der Organgesellschaft soll in der tatsächlichen Geschäftsführung ausgeübt werden. In Ausnahmefällen kann auch eine organisatorische Eingliederung ohne personelle Verflechtungen als ausreichend angesehen werden. Hierfür ist es jedoch zwingend notwendig, dass der Organträger eine unmittelbare Eingriffsmöglichkeit in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft hat. Aus Nachweisgründen und zur Durchsetzung ist dies schriftlich zu dokumentieren. Der UStAE konkretisiert diese Dokumentationsanforderung dahingehend:

Es kommt darauf an, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sichergestellt ist, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht stattfindet. Der Organträger muss durch schriftlich fixierte Vereinbarungen (z. B. Geschäftsführerordnung, Konzernrichtlinie) in der Lage sein, gegenüber Dritten seine Entscheidungsbefugnis nachzuweisen und den Geschäftsführer der Organgesellschaft bei Verstößen gegen seine Anweisungen haftbar zu machen (BFH-Urteil vom 5. 12. 2007, V R 26/06, BStBl II 2008 S. 451).

Eine personelle Verflechtung der Leitungsgremien ist zwischen dem Gesellschafter und der imland GmbH nicht gegeben, da ein externer Geschäftsführer über einen Geschäftsführungsvertrag angestellt ist.

Jedoch wird über den Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung der Geschäftsführung nicht stattfindet. Der Gesellschaftsvertrag regelt zum einen die Bestellung und Abbestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat (im Aufsichtsrat liegt die Stimmenmehrheit beim Gesellschafter), zum anderen wird über die dort festgelegten Zuständigkeiten des Aufsichtsrates die Durchsetzung des Willens des Organträgers sichergestellt.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag:

§11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des §111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Krankenhausführung*
- 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung*
 - a. des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung*
 - b. des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin und deren Vertretung,*
 - c. der Heimleitung und ihrer Vertretung*
 - d. der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung*
 - e. der leitenden Abteilungsärzte/Abteilungsärztinnen,*
- 3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;*
- 4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;*
- 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;*
- 6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;*
- 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;*
- 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;*

9. *Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre);*
10. *Erlass der allgemeinen Vertragsbedingungen und Entgelte für Leistungen des Krankenhauses;*
11. *Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;*
12. *Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen);*
13. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht- Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;*
14. *Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen;*
15. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;*
16. *Berufung von Gleichstellungsbeauftragten.*

(...)

§13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für

1. *Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des §3 oder die Abdeckung eines Verlustes;*
2. *Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;*
3. *Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;*
4. *Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;*
5. *Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;*
6. *Änderung des Gesellschaftsvertrages;*
7. *Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;*
8. *Auflösung der Gesellschaft;*
9. *Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des §2;*
10. *Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;*
11. *Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereich (§11(1) Pkt. 12).*

Die Anforderungen an die organisatorische Eingliederung sind damit erfüllt.

Es ist nicht erforderlich, dass alle drei Eingliederungsmerkmale gleichermaßen ausgeprägt sind. Organschaft kann deshalb auch gegeben sein, wenn die Eingliederung auf einem dieser drei Gebiete nicht vollständig, dafür aber auf den anderen Gebieten umso eindeutiger ist, so dass sich die Eingliederung aus dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ergibt.

Somit werden, wie dargestellt, die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft erfüllt!

Rechnung AMD und Arbeitssicherheit an den Kreis RD-ECK

Rechnung-Nr	Rechnungsdatum	Nettobetrag	Umsatzsteuer	Bruttobetrag
./.	25.08.2009	10.225,84	0,00	10.225,84
AM2014	27.08.2010	10.225,84	0,00	10.225,84
AM2951	09.08.2011	10.225,84	0,00	10.225,84
AM3826	09.08.2012	10.225,84	0,00	10.225,84
AM4549	12.08.2013	10.225,84	0,00	10.225,84
Gesamtsumme		51.129,20	0,00	51.129,20

Arbeitssicherheit

Rechnung-Nr	Rechnungsdatum	Nettobetrag	Umsatzsteuer	Bruttobetrag
./.	25.08.2009	14.234,55	0,00	14.234,55
AM1938	10.08.2010	15.105,31	2.870,01	17.975,32
AM2925	08.08.2011	15.401,10	2.926,21	18.327,31
AM3874	27.08.2012	14.467,20	2.748,77	17.215,97
AM4532	07.08.2013	14.075,02	2.674,25	16.749,27
Gesamtsumme		73.283,18	11.219,24	84.502,42

Arbeitsmedizinischer Dienst
bereits an den Kreis erstattet



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Stabsstelle 02
Rechnungsprüfungsamt

24.03.2015

Prüfungsvermerk

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Die Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG – SGB VIII) und des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu planen und zu gewährleisten.

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 KiTaG an den Kosten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Für das Haushaltsjahr 2013 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Erlass vom 20.03.2013 für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen insgesamt 11.212.218,72 € bewilligt.

Der Betrag setzt sich zusammen

Zuweisung:		1. Rate	2. Rate
gem. § 25 FAG (Ü 3)	6.042.314,52 €	3.524.683,47 €	2.517.631,05 €
gem. § 33 (1) FAG (U 3) - Bundesmittel	3.860.767,92 €	2.252.114,62 €	1.608.653,30 €
gem. § 33 (2) FAG (U 3) - Landesmittel / Konnexitätsmittel	1.022.420,45 €	0,00 €	1.022.420,45 €
gem. § 34 FAG (Sprach- förderung)	286.715,83 €	167.250,00 €	119.464,93 €
	11.212.218,72 €	5.944.048,99 €	5.268.169,73 €

Zusätzlich wurden seitens des Kreises 1.320.000 € für die lfd. Förderung der Betriebskosten sowie 10.000 € für die Sprachförderung bereitgestellt.

Mit Erlass vom 25.11.2013 wurden zusätzliche Konnexitätsmittel für die U 3-Förderung i. H. v. 95.210,39 € gewährt, die wegen der verspäteten Zahlung jedoch erst 2014 an die Kindertagesstätten weitergeleitet werden können.

Förderung der Betriebskosten

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach den ab dem 01.01.2011 geltenden Grundsätzen für die Förderung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und institutionalisierten Kindertagespflegestellen des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die o. a. Grundsätze sehen eine Förderung als Pro-Platz-Budget vor.

Grundlagen für die Ermittlung dieses Budgets sind

- ein Leistungspunktesystem und
- die genehmigten Plätze nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan.

Die Ermittlung der Leistungspunkte pro Gruppenplatz wird nach folgender Formel vorgenommen:

genehmigte Plätze x Öffnungszeit x Betreuungsfaktor x Zuschlag Einzügig/
Waldgruppe x Leitungsfaktor x Schließzeit x Betreuungsmonate
= **Leistungspunkte pro Platz.**

Die dem Kreis zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Summe der Leistungspunkte aller Einrichtungen im Kreisgebiet geteilt. Daraus ergibt sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro im Jahr. Die Zuwendungen werden in zwei Raten ausgezahlt.

Die vom Land bereitgestellten Konnexitätsmittel für die U3-Förderung wurden erstmals zum 01.08.2013 bereitgestellt.

Daher waren für 2013 zwei Berechnungen erforderlich. Mit der 1. Rate für Januar bis Juli 2013 wurde der Wert eines Leistungspunktes i. H. v. 7,9626 € ermittelt. Dabei sind nur die Landesmittel für die **Ü 3-** und **U 3-**Landesmittel in die Berechnung einbezogen worden.

Für die 2. Rate (für 5 Monate) wurden zusätzlich die Kreismittel i. H. v. 1.320.000 € und die Konexitätsmittel mit in die Berechnung einbezogen und ausgezahlt. Nach Auskunft der Fachdienstleitung wurde mit den gemeindlichen Trägern und dem Jugendhilfeausschuss abgesprochen, dass die bereitgestellten Kreismittel zukünftig für die **Ü 3-**Förderung verwendet werden, da nunmehr für die **U 3 -** Förderung eine zusätzliche Förderung durch das Land (Konnexitätsmittel) erfolgt.

Die umfangreichen Berechnungen des Fachdienstes wurden stichprobenweise geprüft.

Aufgefallen ist, dass die Grundsätze für die Förderung der Betriebskosten für die Berechnung der Leistungspunkte z. B. bei einer altersgemischten Gruppe pro Platz einen Faktor von 1,57 vorsehen, bei der Berechnung für die KiTa-Plätze jedoch ein Faktor von 1,566666667 (bei der 1. Rate) verwendet wurde.

Ab August 2013 werden bei altersgemischten Gruppen von den 15 Plätzen 10 Plätze wie **Ü 3-**Plätze und 5 Plätze wie **U 3-**Plätze gefördert. Dies entspricht nach Aus-

sage der Fachgruppenleitung dem allgemeinen Standard für altersgemischte Gruppen.

Es sollte eine entsprechende Anpassung in den Förderungsgrundsätzen vorgenommen werden.

Im Übrigen hat die Prüfung keine Beanstandungen ergeben.

Sprachförderung

Für die Förderung der Sprachbildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - insbesondere mit Migrationshintergrund – hat das Land für 2013 286.715,83 € bereitgestellt. Zuzüglich der von den Kita-Trägern für 2012 zu erstattenden Beträgen i. H. v. 3.475,19 € sowie der Rückstellungen aus 2012 (7.575,21 €) standen für 2013 somit 303.964,12 € für 183 Gruppen zur Verteilung zur Verfügung, pro Gruppe also 1.661,01 €. Die vom Kreis zusätzlich im Haushalt 2013 bereitgestellten Mittel für die Sprachförderung i. H. v. 10.000 € sind bei der Berechnung des Budgets pro Kleingruppe nicht mit berücksichtigt worden.

Die Zuschüsse für die Sprachbildung dürfen nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund ausdrücklich vorsehen, und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind. Bis zu acht geförderte Kinder werden jeweils als Kleingruppe berücksichtigt.

Die KiTa´s haben entsprechende Anträge bis zum 01.12. des Vorjahres zu stellen und als Verwendungsnachweis nach Ablauf des Jahres auf einem entsprechenden Vordruck bis zum 15.01. des Folgejahres zu bestätigen, dass die Mittel für die Sprachbildung eingesetzt wurden. Ein detaillierter Verwendungsnachweis ist somit nicht erforderlich. Eine Rückzahlung des Budgets hat nur zu erfolgen, wenn keine Sprachförderung durchgeführt wurde.

Die Prüfung der Berechnung des Budgets sowie die stichprobenweise durchgeführte Prüfung einzelner Vorgänge haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Bei der Berechnung des Budgets für 2014 sollten auch die Kreismittel mit einbezogen werden.

Sozialstaffelregelung – Abrechnungsverfahren

Gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12.12.1991 haben die Personensorgeberechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung erhalten.

Die Höhe der Ermäßigung und das Berechnungsverfahren ist in den Richtlinien des Kreises für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebüh-

ren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG geregelt.

Die Berechnung der Einstufung in die Sozialstaffel erfolgt durch die Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung der Wohnortgemeinde des betreuten Kindes.

Für die Berechnung der Einstufung in die Sozialstaffel und Festlegung der Ermäßigungsvoraussetzungen (Verwaltungsaufwand) erhalten die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter zum Ausgleich ihres Aufwandes eine Erstattung, berechnet nach der Anzahl der bearbeiteten Anträge. Pro berechneten Antrag erhalten die Verwaltungen gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag einen Betrag i. H. v. 31,85 € (entspricht 65 % des aktuellen Stundensatzes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, gemäß des Runderlasses des Innenministeriums betreffend der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand, zurzeit 49,00 €). Die Abrechnung der Erstattung an die Verwaltungen erfolgt jeweils zum 15.10. des Jahres.

Im Jahr 2013 hat der Kreis dafür insgesamt 125.266,05 € ausgezahlt. Die Abrechnung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Aufgrund der o.a. Berechnung wird vom Träger der Kindertageseinrichtung eine Ermäßigung gewährt. Der Kreis erstattet die durch die Sozialstaffel entstandenen Einnahmeausfälle. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Dafür legen die Träger der Einrichtungen monatliche Abrechnungsbögen vor, aus denen hervorgeht, für welche Kinder in welcher Höhe eine Ermäßigung gewährt worden ist. Darauf basierend erlässt der Fachdienst 3.1 den entsprechenden Bescheid und zahlt die Erstattungsbeiträge aus.

Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Den Trägern der Kindertageseinrichtungen sind 2013 für die Einnahmeausfälle aufgrund der Sozialstaffelregelung insgesamt 3.909.390,05 € erstatten worden.

Zusammenfassung:

Für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sind 2013 (Stand 22.01.2014) somit folgende Beträge gebucht worden:

Zuweisung:	Erträge	Aufwendungen
<u>Ü 3 – Förderung</u> gem. § 25 FAG (Landesmittel)	6.042.314,52 €	7.349.513,51 €
<u>U 3 - Förderung</u> gem. § 33 (1) FAG (Bundesmittel)	3.860.767,92 €	4.880.032,71 €
gem. § 33 (2) FAG (U 3) - Landesmittel / Konnexitätsmittel	1.022.420,45 € 95.210,39 €	
gem. § 34 FAG (Sprach- förderung)	286.715,83 €	290.191,02 €
	11.307.429,11 €	12.519.737,24 €
Differenz		1.212.308,13 €
Einnahmeausfälle Sozialstaffelregelung		3.909.390,05 €

Die mit Erlass vom 25.11.2013 zusätzlich gewährten Konnexitätsmittel für die U3-Förderung i. H. v. 95.210,39 können aufgrund der verspäteten Zahlung jedoch erst 2014 an die Kindertagesstätten weitergeleitet werden.

Im Haushalt des Kreises 2013 sind für die laufende Förderung der Betriebskosten 1.320.000 € und für die Sprachförderung 10.000 € bereitgestellt worden.

Für die Einnahmeausfälle aufgrund der Sozialstaffelregelung einschl. der Verwaltungskostenerstattung an die Kommunen für die Sozialstaffel wurden 2013 3.047.000 € (2.932.000 € + 115.000 €) veranschlagt. Der Ansatz wurde um 862.390,05 € überschritten.

Ritter

Herrn Landrat

im Hause

Gemäß Ziffer 1.3.1 der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wird der Vermerk über die Prüfung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgelegt.

Litty

Fachdienst 3.1
Kinder, Jugend, Sport

im Hause

Den anliegenden Prüfungsvermerk übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Litty

Prüfvermerk

Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Die berufliche Prüfung im Fachdienstes 5.1 – Gebäudemanagement – mit dem Schwerpunkt - Ausübung der qualifizierten Bauherrenfunktion in dem Bereich der Bauunterhaltung und Sanierung – erstreckte sich über 21 abgerechnete Gewerke aus den Haushaltsjahren 2011 – 2014.

Die Prüfung erstreckte sich auf unterschiedliche Gewerke aus dem klassischen Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes.

Die Stichprobenprüfung betraf die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben, die Auftragserteilung sowie die Auftragsabrechnung gemäß der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO) i.V.m. den gesetzlichen Vergaberechtsbestimmungen.

In den überprüften Auftragsvorgängen wurde im genannten Haushaltszeitraum eine Mindestumsatzsumme von 202.000,00 € brutto vergeben und fachlich durch den Fachdienst 5.1 - auf der Grundlage der geltenden Vergabeordnung für öffentliche Aufträge im Baugewerbe - bearbeitet.

Prüfungszeitraum

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 02.06. bis 23.06.2014 durchgeführt.

Prüfungsergebnis

A. Allgemeine Feststellungen:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in den geprüften Fällen

1. vor jeder Auftragsvergabe eine umfassende Leistungsbeschreibung (LV oder Angebotstext) von den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern verfasst wurde
2. ein geplantes bautechnisches Handeln (Bedarfsformulierung / Bereitstellung der Haushaltsmittel / zeitliche Ablaufplanung) erkennbar formuliert und vollzogen wurde

3. der Einsatz einer Ausschreibungssoftware (ORCA) mit erweiterten Tools bei der Ausschreibungsvorbereitung und Durchführung zur Anwendung kam
4. die Formulare des Vergabehandbuch des Bundes (VHB) nach eigenem Ermessen der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in der Dokumentation verwendet wurden
5. auffällig wenig Nachträge zu verzeichnen waren
6. die Auftragserteilung und Zahlungsanweisungen der Haushaltsmittel vollständig dokumentiert waren
7. die rechnerische, fachtechnische und sachliche Bestätigung der Richtigkeit der prüfpflichtigen Unterlagen durch Unterschrift und Datum grundsätzlich vorlagen
8. eine Rechnungskontrolle mit Rechnungskorrekturen vorgenommen worden ist
9. im Rahmen der Auftragsabrechnung zügig die entstandenen Verbindlichkeiten beglichen worden sind

B. Besondere Feststellungen:

Die weitere Prüfung ergab, dass - unabhängig von der Auftragssumme -

1. in nur jedem fünften Vergabeverfahren ein Vergabevermerk gem. § 20 (1) VOB/A erstellt wurde
2. in nur einem Vergabeverfahren die Begründung zur Wahl der Vergabeart gem. § 20 (1) Nr.9 VOB/A in der Vergabeakte dokumentiert wurde
3. in jedem zweiten Vergabeverfahren die festgelegte Mindestanzahl an potenziellen Bietern gem. § 6 (2) Nr.2 VOB/A für den gebotenen Wettbewerb im Vergabeverfahren, unterschritten wurde
4. eine Festlegung der Wertungskriterien gem. § 6 (3) Nr.6 VOB/A vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht schriftlich festgelegt wurde
5. vor Angebotsaufforderung ein Bieterauswahlverfahren zur fachlichen Eignung (Prüfung der Fachkunde – Leistungsfähigkeit – Zuverlässigkeit) gem. § 6 (3) Nr.1 VOB/A in allen geprüften Vergabeverfahren nicht dokumentiert wurde
6. in 13 von 21 geprüften Vergabeverfahren keine Niederschrift gem. § 14 (4) Nr.1 VOB/A über die Angebotseröffnung erstellt wurde

7. eine unverwechselbare Kennzeichnung gem. § 14 (3) Nr.2 Satz 1 VOB/A i.V.m § 3 (4) TTG SH (Stanzen + Plombieren) der Angebotsunterlagen grundsätzlich nicht vorgenommen worden ist
8. ein Preisspiegel gem. § 16 (5) VOB/A in nur jedem zweiten Vergabeverfahren mit mehreren Wettbewerber/innen erstellt worden ist
9. eine Dokumentation über die Veröffentlichung gem. § 20 (3) VOB/A (Internetportal des Kreises) der Auftragsvergabe gem. Auftragswertgrenzen nicht vorlag
10. eine zeitnahe Zeichnung (Datum, Unterschrift / Auftragsanerkennung) gem. § 2 (10) VOB/B i.V.m. § 15 (3) VOB/B von eingereichten Stundenlohnzetteln innerhalb einzelner Gewerke nicht vorlagen und dennoch abgerechnet wurden
-> nachträgliche Anerkennung
11. eine Schlussrechnung gem. § 14 (1) bis (4) VOB/B mit ihrer Zahlungs-, Abnahme- und Gewährleistungsrelevanz für spätere Ansprüche incl. Beweislastumkehr in nur jedem zweiten Auftragsverfahren erstellt und bearbeitet worden ist
12. der Hinweis zur Ausschlusswirkung gem. § 16 (3) Nr.2 VOB/B bei vorbehaltloser Schlussrückzahlung für den Auftragnehmer in allen abgeschlossenen Zahlungshandlungen fehlt

Fazit

1. Die Vergabeverfahren sind gem. den Erfordernissen der AVO nicht immer nachvollziehbar-transparent gestaltet und dokumentiert worden.
2. Grundsätzlich fehlen in 80% der geprüften Vergabeverfahren Vergabevermerke, die den Anforderungen des § 20 (1) VOB/A entsprechen.
3. Die Nachvollziehbarkeit der Anforderungen an einen Wettbewerb gem. § 6 VOB/A i.V.m. der AVO und die Anwendung von Wertungskriterien nach § 16 VOB/A i.V.m. der AVO waren nicht in allen geprüften Fällen erkennbar.
4. Eine Dokumentation über die Veröffentlichung von Auftragsvergaben gem. § 20 (3) VOB/A i.V.m. der AVO – unter Berücksichtigung der Auftragswertgrenzen in den einzelnen Vergabeverfahren – lag in den geprüften Fällen nicht vor.

Empfehlungen des RPA:

Vergabevermerk

Der Leiter des Fachdienstes Gebäudemanagement sollte alle Mitarbeiter, die mit der Vergabe von Aufträgen betraut sind, darauf hinweisen, dass das Fertigen von Vergabevermerke gem. § 20 VOB/A für jede Auftragsvergabe unbedingt erforderlich ist.

Bieterauswahl

Es wird empfohlen einen Bieterkatalog (Firmenliste mit Ranking) zu erstellen. Eine Bieterauswahl und die Auswahlgründe aus diesem Katalog sind in einem zu erstellenden Vergabevermerk zu dokumentieren.

Bei besonderen Auswahlkriterien sind diese zusätzlich zu dokumentieren.

AVA Software – Kostenschätzung / Rechnungsprüfung / Preisspiegel

Der konsequente Einsatz der AVA Software ORCA eröffnet auch bei kleineren Maßnahmen hilfreiche Möglichkeiten zur Arbeitserleichterung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aufgrund der Tatsache, dass im FD 5.1 umfänglich in ORCA Leistungsverzeichnisse angelegt werden, sind die Grundlagen für die Nutzung der weiteren ORCA - Tools gelegt. Es könnte in der nachfolgenden Sachbearbeitung

- eine Kostenschätzung auf der Grundlage der Massen und EP-Preise erstellt werden (genauere Kostenschätzung) – und ein Ausdruck unterzeichnet zur Akte genommen werden
- eine Rechnungsprüfung unter Eingabe der angebotenen EP- Preise in Kombination mit der Erstellung eines Preisspiegels zügig erstellt werden. Ausdruck Preisspiegel + rechnerische Prüfung der Angebote - gezeichnet zur Akte.
- mögliche nachträgliche Änderungen des LV's im laufenden Vergabeverfahren zeitnah bearbeitet werden. (Generierung von GEAB Dateien / PDF Format)

Dokumentation von Veröffentlichungen (Internetportal)

Zur Nachvollziehbarkeit der Veröffentlichung von Auftragsvergaben gem. § 20 (3) VOB/A im Rahmen der Verfahrenstransparenz, wird empfohlen, zeitnah einen Ausdruck der Internetportaleinstellung des Auftrages nach Veröffentlichung zu erstellen und der Vergabeakte beizufügen.

Die förmliche Abnahme - Standardisierung

Eine Dokumentation über die vertraglichen Vereinbarungen und die Durchführung einer förmlichen Abnahme am Bau ist aufgrund Ihrer nachhaltigen und vertragsrechtlichen Bedeutung (Sicherung von Ansprüchen aus Vertragserfüllung + Stichtagsregelung) empfehlenswert.

Die Abnahmedokumentation sichert für den Auftraggeber nachhaltig die bestellten Produktqualitäten ab und ist die Grundlage für mögliche Schadenersatzansprüche gem. § 11 – 17 VOB/B i.V.m. § 9 VOB/A.

Der routinierte Einsatz der Formulare 442 (VHB) – Abnahme – und 443 (VHB) – Abnahme Mängelbeseitigungsleistungen – wird vorgeschlagen.

(Eine dokumentierte förmliche Abnahme lag in zwei von allen geprüften Vergabeverfahren vor.)

Stundenlohnabrechnung

Die vom Auftraggeber angesetzten Stundenlohnarbeiten sollten zeitnah gem. § 15 (3) VOB/B anerkannt und vor Ausführungsbeginn gem. § 2 (10) VOB/B schriftlich (z.B. kurze Niederschriften des Auftragsolls + Datum, Unterschrift Auftraggeber) beauftragt werden.

Schlussrechnung und Schlusszahlung mit Ausschlusswirkung

Eine eindeutige Deklaration / Kennzeichnung der Schlussrechnung (SR) wird empfohlen. Die Schlussrechnung markiert den Abschluss der allgemeinen Leistungserbringung aus Vertragserfüllungspflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

Nach Prüfung der Schlussrechnung und der Verrechnung von unerledigten Forderungen gem. § 16(3) Nr. 4 VOB/B durch den Auftraggeber wird empfohlen, eine gesonderte Unterrichtung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber auf die Ausschlusswirkung gem. § 16(3) Nr.2. VOB/B mit der Ankündigung der Schlusszahlung - auf der Grundlage der abschließenden Schlussrechnungsstellung - vorzunehmen.

Durch die vorbehaltlose Annahme des Auftragnehmers einer Schlusszahlung sind gem. § 16(3) Nr.2. VOB/B - nach Ablauf der Widerspruchsfrist - Nachforderungen aus VOB -Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen. Eine begründete Ausnahme davon ist nur eine Sachlage nach § 16(4) VOB/B.

Der routinierte Einsatz der Formulare 452 (VHB) – Schlusszahlung – mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung auf Seite 2/2 wird vorgeschlagen.

(Eine Dokumentation über die Unterrichtung über die Ausschlusswirkung bei vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung lag in allen geprüften Fällen nicht vor.)

Dokumentation

Zur leichteren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens wird empfohlen, konsequent alle

- Eingänge mit Eingangsstempeln zu versehen
- begründende E-Mails auszudrucken
- begründende, entscheidende und zahlungsrelevanten Sachverhaltsdarstellungen mit den Vertragspartnern im Original mit Unterschrift anzufordern

und der Vergabeakte gem. § 20 VOB/A chronologisch beizufügen.

Es wird empfohlen, sofern Abbrucharbeiten und Arbeiten im Bereich des Brand-schutzes vergeben werden, im besonderen Maße alle Untersuchungen, Ergebnisse und Entscheidungen zeitnah und umfassend zu dokumentieren, da die genannten Bereiche aus Erfahrung regressanfällig sind und mit einem relativ hohen Nachtragsrisiko behaftet sind.

Gewährleistungs- und ein Mängelmanagementsystem

Zur Sicherung von nachhaltigen Produktqualitäten (Haushaltsmitteleinsatz) wird empfohlen, ein dokumentiertes Gewährleistungs- und Mängelmanagementverfahren zu erstellen.

Mit den Hilfsmitteln von z.B. einem Anlageverzeichnis und mit dem Instrument der Wiedervorlage sind terminliche Endabnahmen in den Leistungsphasen 8-9 abschließend und dokumentiert möglich.

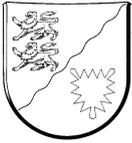
Anmerkungen:

Auf Initiative des Fachdienstes 5.1 Gebäudemanagement wurde in Abstimmung mit dem RPA ein neuer Vordruck für einen Vergabevermerk entworfen, der die Anforderung an den § 20 VOB/A erfüllt. Dieser Vordruck wird jetzt bei den laufenden Auftragsvergaben verwendet.

Rendsburg, den 23.06.2014

Alexander Böttcher

Technischer Prüfer



Stabsstelle 02

Im Hause

**Prüfungsvermerk vom 23.06.2014;
Baufachliche Prüfung im Fachdienst Gebäudemanagement mit dem Schwerpunkt
der Ausübung der qualifizierten Bauherrnfunktion im Bereich der Bauunterhal-
tung und Sanierung**

Allgemeine Anmerkung des Fachdienstes Gebäudemanagement:

Die Prüfung erstreckte sich über den Zeitraum, beginnend mit dem Jahr 2011 bis zum Jahr 2014. Dabei wurden insgesamt 21 abgerechnete Gewerke aus dem klassischen Bauhaupt- und Nebengewerbe betrachtet.

Erschwerend für die Abgabe einer Stellungnahme ist der über vier Jahre betrachtete Zeitraum und bezogen auf die geprüften Baumaßnahmen, deren anonyme Behandlung im Prüfvermerk. Das Eingehen auf individuelle Einzelheiten, die sich im Verlauf der Zeit im Fachdienst ergeben haben, konnte so nicht vorgenommen werden.

Erst seit dem Jahr 2013 war es im Fachdienst möglich, dringend benötigte Fachliteratur, Vorschriften und erforderliche Software zur Ausschreibung, Vergabe, Rechtsnormen und Controlling den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den allgemeinen Feststellungen:

Die im Rahmen der Prüfung bescheinigten gesetzes- und vorschriftenkonforme Bearbeitung der Ausschreibungen, Vergaben, Auftragserteilungen und Bauabrechnungen wurde durch die Entwicklung eigener Vordrucke, die nun bei allen Vergabeverfahren eingesetzt werden, vereinfacht und verbessert.

Zu den besonderen Feststellungen:

- Zu 1. und 2.: Vergabevermerke werden zukünftig für jede Vergabe mit dem vom Fachdienst 5.1 in Zusammenarbeit mit dem RPA neu entwickelten Vordruck gefertigt.
- Zu 3.: Es wird zukünftig darauf geachtet, dass die festgelegte Mindestanzahl von Bietern zur Abgabe eines Angebotes aufgefördert wird.
- Zu 4.: Vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes werden zukünftig die Wertungskriterien schriftlich festgelegt.
- Zu 5.: Bei den im Hause bekannten Handwerksbetrieben und Bauunternehmern wurde in der Vergangenheit die Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vor der Einholung von Angeboten verzichtet. Ebenfalls erübrigte sich somit auch eine Dokumentation. Im Rahmen des Controllings befindet sich zurzeit eine Liste über Unternehmer und deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Aufbau, die im Falle einer Prüfung herangezogen werden kann.
- Zu 6.: Da diese Fälle in dem Prüfvermerk nicht benannt wurden, ist davon auszugehen, dass es sich hier um freihändige Vergaben nach vorheriger Preisanfrage handelt. Zukünftig wird auch für diese Verfahren eine Niederschrift über die Angebotseröffnung erstellt.
- Zu 7.: In der Vergangenheit wurden alle Angebotsunterlagen von öffentlichen Ausschreibungen unverwechselbar durch Stanzen gekennzeichnet. Diese Art der Kennzeichnung wird zukünftig bei allen übrigen Vergabeverfahren angewandt werden.
- Zu 8.: Preisspiegel werden zukünftig bei allen Vergabeverfahren aufgestellt.
- Zu 9.: Auf dem Internetportal des Kreises werden zukünftig alle Vergaben, die die Auftragswertgrenzen erreichen bzw. überschreiten veröffentlicht.
- Zu 10.: Stundenlohnzettel werden zukünftig nach Erbringung der Leistung gegengezeichnet.
- Zu 11 u. 12.: Werden bei größeren Bauvorhaben Teilleistungen in Rechnung gestellt, werden in aller Regel Abschlagszahlungen geleistet. Nach Fertigstellung der Leistungen wird dann mit den erforderlichen Aufmaßen und Mengenerrechnungen vom Auftragnehmer eine Schlussrechnung eingereicht.

In einer Vielzahl von Aufträgen ist die Leistung so übersichtlich, dass nach Fertigstellung und Abnahme der Leistungen eine Rechnung vom Auftragnehmer eingereicht wird, die nicht unbedingt als Schlussrechnung bezeichnet wird.

Zukünftig werden die Auftragnehmer mit einem schriftlichen Hinweis auf die Schlusszahlung und die Ausschlusswirkung hingewiesen.

Zum Fazit:

Durch das in Zusammenarbeit mit dem RPA und dem vom Fachdienst 5.1 neu entwickelten Vordruck eines Vergabevermerkes werden zukünftig alle Vergaben nachvollziehbar, transparent gestaltet.

Die Dokumentation und die Veröffentlichung von Auftragsvergaben unter Berücksichtigung der Auftragswertgrenzen werden, wie teilweise auch schon in der Vergangenheit geschehen, auf dem Internetportal des Kreises eingestellt. Entsprechend der Empfehlung des RPA wird ein Ausdruck der Internetportaleinstellung zu den Akten genommen.

Zu den Empfehlungen des RPA:

Die Empfehlungen und Hinweise des RPA werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Überarbeitung von Vordrucken bereits umgesetzt worden.

Bis zum Jahr 2013 war das Vergabehandbuch des Bundes beim Fachdienst nicht verfügbar. Benötigte Vordrucke wurden von Internetseiten heruntergeladen und konnten mit der zur Verfügung stehenden Software nicht weiterverarbeitet werden. Mit dem Erwerb des VHB in schriftlicher und digitaler Form sind die Mitarbeiter erst in die Lage versetzt worden die in den Empfehlungen genannten Seiten zu verwenden.

Die Anregungen zur konsequenten Verfahrensdokumentation in der Vergabeakte werden angenommen.

Ein Gewährleistungs- und Mängelmanagementsystem befindet sich zurzeit im Aufbau



Vermerk über die Prüfung der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 01.07.2008. Die letzte Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte für die Jahre 2008 und 2009.

Die Kommunalwahl am 26.05.2013 und die damit verbundene neue Zusammensetzung der verschiedenen Gremien des Kreises und die zwischenzeitliche Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in Kommunalen Ehrenämtern wurden zum Anlass genommen, die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu überprüfen.

Die Aufwendungen werden in den Teilhaushalten 111102 Fraktionen, 126101 Brandschutz und 122101 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten verbucht.

Aufwandsentschädigung

I. Kinderbetreuungskosten:

Nach § 8 Absatz 3 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) ist für Personen die ehrenamtlich tätig werden (§ 8 Absatz 1) auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gesondert zu erstatten.

Zu begründen ist die Erforderlichkeit. Die Kosten sind nachzuweisen. Zur Höhe der Kosten ist nichts gesagt.

In 2013 wurden der KTA XXX Betreuungskosten für ihre drei Kinder gewährt. Die Erforderlichkeit wurde begründet. Die Betreuungskosten wurden durch Erklärung der betreuenden Personen nachgewiesen. Die Höhe der Betreuungskosten schwankten zwischen 15,00 € und 20,00 € je Stunde.

Nach einer Internetrecherche legen die meisten Kommunen keinen Stundensatz fest, sondern erstatten die nachgewiesenen Kosten.

Der Stundensatz von 15,00 €/h bis 20,00 €/h für die Betreuung von 3 Kindern erscheint angemessen.

Beim Nachweis der Betreuungskosten wurde neben den Anlässen auch die Dauer der Sitzung einschließlich der erforderlichen Fahrzeiten angegeben. Die angegebene Sitzungsdauer weicht im Zeitraum März bis Juni 2013 in Einzelfällen von den Zeiten ab, die bei Abrechnung der Sitzungsgelder angegeben wurden.

Für die Sitzung der Arbeitsgruppe Sucht und des Hauptausschusses am 26.09.2013 wurden mit Antrag vom 01.10.2013 u.a. 5 Stunden à 20,00 €/h 100,00 € Betreuungskosten geltend gemacht und am 08.10.2013 zur Zahlung angewiesen.

Mit Antrag vom 11.11.2013 wurde u.a. für die gleiche Sitzung 5 Stunden à 15,00 €/h = 75,00 € Betreuungskosten geltend gemacht und am 13.11.2013 zur Zahlung angewiesen.

Für die Sitzung am 26.09.2013 wurden somit Bestätigungen von verschiedenen Betreuungskräften vorgelegt. Die Bestätigungen der Betreuungskräfte bezogen sich jeweils auf den Monat ohne Nachweis für welche Tage bzw. für welche Zeiten.

Die Überzahlung ist durch den Fachdienst 1.2 zurückzufordern.

Es wird angeregt, künftig für die Abrechnung der Betreuungskosten den Nachweis der erforderlichen Betreuung um die Uhrzeiten der Betreuung ergänzen zu lassen.

II. Verdienstausfall

Unselbstständig

Nach § 8 Absatz 1 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) ist Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit **während der regelmäßigen Arbeitszeit** entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Der Verdienstausfall setzt sich zusammen aus den Stunden der ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich Fahrtzeit, die in die regelmäßige Arbeitszeit fallen und einem Stundensatz.

Beim KTA XXX wird der Stundensatz unverändert seit 2007 mit 25,25 € angegeben.

Es wird angeregt den Stundensatz zumindest einmal jährlich bestätigen zu lassen.

Bei der Abrechnung vom 17.12.2013 ergibt sich eine Differenz von 9,75 Stunden bzw. 246,19 €. Es ist zu einer Überzahlung von **252,50 €** gekommen.

Die Überzahlung ist zurückzufordern.

Selbstständig

Personen nach § 8 Absatz 1 der Entschädigungssatzung erhalten auf Antrag Verdienstausschlag, der während der regelmäßigen Arbeitszeit angefallen ist. Die Höhe je Stunde im Einzelfall wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Höchstsatz der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 160 % des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (49,60 €/h), höchstens jedoch für 3 Stunden am Tag.

Bei der Abrechnung des Verdienstausschlags für den KTA XXX vom 04.11.2013 wurde mit dem alten Höchstsatz von 46,00 € je Stunde anstatt mit 49,60 € je Stunde abgerechnet.

Hieraus ergibt sich bei 28 Stunden ein Differenzbetrag von 100,80 €, der noch ausbezahlen ist.

Der Verdienstausschlag ist glaubhaft zu machen, dass heißt neben der Zeit ist auch der Verdienstausschlag je Stunde nachzuweisen.

Bei drei Empfängern von Verdienstausschlagentschädigung liegt der Nachweis des Stundensatzes schon mehr als drei Jahre zurück (siehe nachfolgende Tabelle).

Name		Verdienstbescheinigung durch	Datum	Stundensatz
XXX		Maschinenring Eckernförde e.V.	01.12.2008	24,99 €
XXX		Steuerberater	15.05.2009	58,00 €
XXX		Eigenauskunft	10.07.2008	41,00 €
XXX		Steuerberater	04.09.2013	18,76 €
XXX		Wirtschaftsprüfer	18.12.2013	23,08 €

Es wird empfohlen aktuelle Nachweise mindestens einmal jährlich vorlegen zu lassen.

III. Sitzungsgeld

Nach § 1 Absatz 1 der Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten die Kreistagsmitglieder neben einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse **mit Ausnahme des Hauptausschusses**, der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen Sitzungen.

Nach §1 Absatz 2 der Entschädigungssatzung beträgt die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld 80 v.H. der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern genannten Beträge. Mit Änderung der Landesverordnung vom 11.11.2010 beträgt ab dem 01.12.2010 die monatliche Pauschale 96,00 € (80 % von 120,00 €) und das Sitzungsgeld 16,80 € (80% von 21,00 €).

Die Änderungen der Landesverordnung wurden durch den Fachdienst 1.2 umgesetzt. Lediglich beim Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete wurde bei allen weiterhin der bisherige Satz (15,20 € = 80 % von 19,00 €) anstatt 16,80 € (80 % von 21,00€) abgerechnet.

Der FD 1.2 überprüft zurzeit die Abrechnungen für den Zeitraum ab 01.12.2010 und wird in Kürze die entsprechenden Differenzbeträge erstatten.

IV.

Aufwandsentschädigung Kreispräsident und Stellv.

Nach § 2 Absatz 1 erhält der Kreispräsident als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 80 % des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern **1.093,60 €** (80 % von 1.367,00€).

Der 1. Stellv. erhält 10 % des Betrages nach § 5 und somit monatlich **136,70 €**. Die 2. Stellv. erhält 5% und somit **68,35 €** im Monat.

Diese Entschädigungssätze wurden angewandt.

V.

Aufwandsentschädigung Hauptausschuss

Nach § 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung erhalten Mitglieder des Hauptausschusses eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20 % des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und somit 273,40 € (20 % von 1.367,00 €).

Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach § 3 Absatz 2 eine monatliche Pauschale in Höhe von 410,10 € (30 % von 1.367,00 €).

Die stellv. Mitglieder im Hauptausschuss erhalten für die Teilnahme an Sitzungen **nur im Vertretungsfall** 80 % des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, also 80 % von 31,00 € = 24,80 €.

Für die Sitzung des Hauptausschusses am 14.11.2013 wurde dem KTA XXX für die Teilnahme als Vertreter lediglich das Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete abgerechnet.

Der Differenzbetrag (24,80 € - 15,20 € =9,40 €) ist zusätzlich zu erstatten.

Für die Sitzungen des Hauptausschusses am 28.02.2013, 07.03.2013, 11.04.2013 sowie 23.04.2013 wurde dem KTA XXX für die Teilnahme als Vertreter lediglich das Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete abgerechnet.

Der Differenzbetrag ((24,80 € - 15,20 € =9,60 €) x 4= 38,40€) ist zusätzlich zu erstatten.

+

Für die Sitzung des Hauptausschusses am 17.01.2013 wurde dem KTA XXX ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt. Da XXX in der Sitzung ein HA-Mitglied vertreten hat, wäre ein Sitzungsgeld von 24,80 € zu zahlen gewesen.

Differenzbetrag 9,60 €.

Für die Sitzung des Hauptausschusses am 11.12.2013 wurde dem KTA XXXr ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt. Da XXX in der Sitzung ein HA-Mitglied vertreten hat, wäre ein Sitzungsgeld von 24,80 € zu zahlen gewesen.

Differenzbetrag 9,60 €.

Für die HA-Sitzung am 14.11.2013 wurde dem KTA XXX ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt, da lt. Niederschrift kein Vertretungsfall eingetreten war, wäre kein Sitzungsgeld zu zahlen gewesen.

Rückforderungsbetrag 15,20 €.

Für die Sitzungen des Hauptausschusses am 28.11.2013 und 26.09.2013 wurden dem KTA XXX jeweils ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt. Da XXX in beiden Sitzungen ein HA-Mitglied vertreten hat, wäre jeweils ein Sitzungsgeld von 24,80 € zu zahlen gewesen.

Differenzbetrag 19,20 € (2x 9,60 €).

Für die HA-Sitzung am 07.03.2013 wurde dem KTA XXX ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt. Da kein Vertretungsfall eingetreten war, wäre kein Sitzungsgeld zu zahlen gewesen.

Rückforderungsbetrag 15,20 €.

Die KTA XXX hat an den Sitzungen des Hauptausschusses am 15.08.2013, 26.09.2013, 31.10.2013, 14.11.2013, 28.11.2013 und 11.12.2013 teilgenommen. Zum Teil wurde hierfür ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt. Ein Vertretungsfall lag nach den entsprechenden Niederschriften nicht vor. Somit wäre kein Sitzungsgeld für diese Sitzungen zu zahlen gewesen. In der Abrechnung vom 17.12.2013 wurden Sitzungsgelder für 34 Sitzungen anstatt für 29 gewährt.

Die Abrechnung ist um 76,00 € (5 x 15,20 €) zu korrigieren.

Für die HA-Sitzung am 15.08.2013 wurde der KTA XXX ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt. Da lt. Niederschrift kein Vertretungsfall eingetreten war, wäre kein Sitzungsgeld zu zahlen gewesen.

Rückforderungsbetrag 15,20 €.

Für die HA-Sitzung am 15.08.2013 wurde dem KTA XXX ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt. Da lt. Niederschrift kein Vertretungsfall eingetreten war, wäre kein Sitzungsgeld zu zahlen gewesen.

Rückforderungsbetrag 15,20 €.

Für die HA-Sitzung am 31.10.2013 wurde dem KTA XXX ein Sitzungsgeld von 15,20 € gewährt. Da lt. Niederschrift (keine Anwesenheit) kein Vertretungsfall eingetreten war, wäre kein Sitzungsgeld zu zahlen gewesen.

Rückforderungsbetrag 15,20 €.

VI:

Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20 % des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, somit **273,40 €**.

Bei Vertretung des Vorsitzenden beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag ein dreißigstel der monatlichen Pauschale, somit **9,11 €/d.**

Die Pauschalen wurden richtig angewandt.

VII.

Aufwandsentschädigung Landrat

Nach § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung erhält der Landrat eine monatliche Aufwandsentschädigung von 260,80 €. Der höchstzulässige Satz (280,00 €) nach der Kommunalbesoldungsverordnung wird somit eingehalten. Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 € wird mit den laufenden Bezügen ausgezahlt.

VIII.

Aufwandsentschädigung stellv. Landrat

Den Stellvertretenden des Landrates wird bei Verhinderung des Landrates für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Landrat vertreten wird,

im Urlaubs- oder Krankheitsfall des Landrats	5,0 % (= 68,35 €)
bei dienstlicher Verhinderung des Landrats	2,5 % (= 34,18 €) und
bei sonstigen besonderen Tätigkeiten	2,5% (= 34,18 €)

des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Nach § 5 Absatz 3 der Entschädigungssatzung darf die Aufwandentschädigung für die Stellvertretung im Monat den Betrag von 50 % des Betrages nach § 9 Absatz 3 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern nicht übersteigen. → Höchstgrenze **1.242,50 €** (50 % von 2.485,00 €)

Für die Urlaubsvertretung des Landrates in der Zeit von 05.07.2013 – 28.07.2013 wurden XXX für 24 Tage eine Aufwandentschädigung von 68,35 €/h insgesamt 1.640,40 € gezahlt.

Der Höchstsatz von 1.242,50 € wurde somit um **379,90 €** überschritten.

Die Überzahlung ist zurückzufordern.

IX. Aufwandsentschädigung Ausschüsse

Nach § 6 Absatz 1 der Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten die Ausschussmitglieder sowie stellv. Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (**24,80 € = 31,00 € X 80 %**) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen Sie als Mitglied angehören, und für die Teilnahme an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen.

Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach § 6 Absatz 1. (24,80 €) Dieser Satz gilt auch für Kreistagsabgeordnete.

Nach der stichprobenartigen Überprüfung wurden die Sätze richtig abgerechnet.

X.: Reisekosten

Der Kosten der Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden erstattet. Die Wegstreckenentschädigung beträgt nach § 9 der Entschädigungssatzung i.V. mit § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz, wenn an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, 30 Cent je Kilometer. Von dem Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses ist in der Regel auszugehen.

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere aufgrund der Verkehrsverhältnisse oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. Die Ansprüche auf Reiskostenvergütung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Dienstreise geltend gemacht werden.

Bei Stichproben wurde die Beachtung der Verjährungsfristen festgestellt.

**Die angegebenen Entfernungen wurden stichprobenartig überprüft.
Beanstandungen haben sich nicht ergeben.**

§ 9 Absatz 1 Satz 3 der Entschädigungssatzung verweist auf § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes. Einschlägig ist seit der Neufassung des Bundesreisekostengesetzes in 2005 § 5 Absatz 2. Es wird empfohlen, bei der

nächsten anstehenden Änderung der Entschädigungssatzung dies zu berücksichtigen.

XI. Aufwandsentschädigung Kreiswehrführer und Stellvertreter

Nach § 7 der Entschädigungssatzung erhält der Kreiswehrführer eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Landesverordnung über die Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Ihrer Stellvertretungen. Die monatliche Pauschale beträgt **859,00 €**. Für den stellvertretenden Kreiswehrführer beträgt die monatliche Pauschale die Hälfte dieses Betrages und somit **429,50 €**. Daneben erhalten der Kreiswehrführer und sein Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstbetrages nach § 3 der vorgenannten Landesverordnung. Die monatliche Pauschale beträgt **36,00 €**, für den stellvertretenden Wehrführer **18,00 €**.

Die vorgenannten Entschädigungssätze wurden korrekt angewandt.

XII. Aufwandsentschädigung Kreisjägermeister und stellvertretender Kreisjägermeister, Jagdbeirat

Nach § 7 der Entschädigungssatzung erhält der Kreisjägermeister eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach § 17 der Entschädigungsverordnung. Die monatliche Pauschale beträgt **467,00 €**. Für den stellvertretenden Kreisjägermeister beträgt die monatliche Pauschale die Hälfte dieses Betrages und somit **233,50 €**.

Die Pauschalen wurden korrekt angewendet.

Die Mitglieder des Jagdbeirates **erhalten** entsprechend der Regelungen nach § 6 der Entschädigungssatzung ein Sitzungsgeld von **24,80 €**.

In 2013 hat der Jagdbeirat zur Festlegung der Abschusszahlen getagt. Die Mitglieder des Jagdbeirates haben für die Sitzung kein Sitzungsgeld beantragt und auch nicht erhalten. Nach § 24 Abs. 5 GO i.V. mit § 19 KrO darf auf die Entschädigung nicht verzichtet werden. Zur Annahme können die ehrenamtlich Tätigen jedoch auch nicht gezwungen werden.

Sofern noch nicht geschehen, sollten die Mitglieder des Jagdbeirates über die Regelungen zum Sitzungsgeld mit dem Ziel informiert werden, das Sitzungsgeld noch zu erstatten.

- 2) Herrn Litty vorab zur Kenntnis
- 3) Herrn Dr. Schwemer z.K.
- 4) FD IT-Service z.K. und weitere Veranlassung
- 5) FD Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr z.K. und ggf. weitere Veranlassung
- 6) FD Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen z.K.
- 7) Wvl. 01.10.2014; Prüfung ob Rückforderungen und Nachzahlungen erfolgt sind.

Von: Butenschön, Jörg (Kreis-RD)

Gesendet: Montag, 29. September 2014 15:55

An: Rix, Svend (Kreis-RD)

Cc: Litty, Gerhard (Kreis-RD); Elstorpff, Norbert (Kreis-RD)

Betreff: Bericht über die Prüfung der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Herren,

zu o. g. Betreff teile ich Ihnen mit, dass alle in dem genannten Vermerk aufgeführten Empfehlungen umgesetzt wurden bzw. umgesetzt werden und zukünftig Beachtung finden.

Überzahlte Beträge wurden zurückgefordert bzw. werden mit anstehenden Zahlungen verrechnet; zu leistende Nachzahlungen wurden veranlasst, bzw. werden mit anstehenden Zahlungen nachgezahlt.

Ich wünsche einen schönen Feierabend.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Butenschön

1.2 - IT-Service Telefon: 04331 202-555
--

**Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2012,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfungsauftrag

Die Beruflichen Schulen Rendsburg – Wirtschaft und Sozialwirtschaft – und die Berufliche Schule Eckernförde sind mit der **Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14. Juli 2009** als Regionales Bildungszentrum in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt errichtet worden. Die Anstalt führt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ RD-ECK“.

Träger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Das BBZ RD-ECK ist zum 1. August 2009 entstanden.

Das Rechnungswesen des BBZ RD-ECK ist nach § 15 der Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 107 des Schulgesetzes durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Gem. § 57 Kreisordnung i. V. m. § 95 m Gemeindeordnung hat das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat gem. § 95 n Gemeindeordnung das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II. Vorlage des Jahresabschlusses

Die Schlussbilanz zum 31.12.2012 und der Jahresabschluss 2012 wurden dem Rechnungsprüfungsamt erst am 8. Oktober 2014 zur Prüfung zugesandt. Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Ziel des BBZ muss es sein, die Jahresabschlüsse künftig fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

III. Lagebericht

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2012 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik.

Nach Einschätzung des Geschäftsführers des Berufsbildungszentrums ergeben sich erhebliche Risiken aus dem erheblichen Mehrbedarf für EDV-Betreuung. Es sei erkennbar, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen werden. Es müsse weiterhin über die Finanzierung einer Fachkraft für EDV nachgedacht werden. Um ein dem Bedarf in der Region angemessenes Bildungsangebot vorzuhalten und um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsraumes Rendsburg-Eckernförde im Bereich der Berufsbildung zu gewährleisten, werde es zukünftig unabdingbar sein, noch verstärkt in diesem Bereich zu investieren.

Auch sei die Frage der Finanzierung der dringend benötigten sozialpädagogischen Fachkräfte ab 01.01.2014 zu klären, da das Problem nicht durch das BBZ selbst zu lösen sei.

Durch die Umstrukturierung der Festsetzung der Schulkostenbeiträge werden ebenfalls Risiken gesehen, da das Verfahren zur Berechnung noch unklar sei und somit für 2012 noch keine Beiträge erhoben wurden. Z. Zt. sei nicht erkennbar, in welcher Höhe mit Einnahmen zu rechnen sei.

Der Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen stimmt den Aussagen des BBZ zu den dargestellten Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung zu. Durch die Anpassung des Budgets für die Jahre 2013 – 2015 seien entsprechende Mittel auch für die Finanzierung einer IT-Fachkraft bereitgestellt worden. Bisher werden die IT-Arbeiten noch mit externen Firmen gelöst.

Um den Investitionsstau abzubauen, seien bei den Budgetverhandlungen zusätzliche Mittel für die Jahre 2013 – 2015 berücksichtigt worden.

Bezüglich der Umstrukturierung der Festsetzung der Schulkostenbeiträge stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die bisher nicht erhobenen Schulkostenbeiträge für 2012 bzw. der Bilanzierung einer Forderung in entsprechender Höhe zu einer Verschlechterung des Ergebnisses für 2012 geführt haben. Bei rechtzeitiger Erhebung der Beiträge hätte das Jahr 2012 mit einem Überschuss abgeschlossen (siehe auch Anmerkung zu der Bilanzposition 2.2. – Forderungen).

Nach dem Überleitungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem BBZ RD-ECK hat das BBZ für die Jahre 2010, 2011 und 2012 jeweils Budgetmittel i. H. v. 1.712.300 € erhalten. Im Budget für die Jahre 2013 – 2015 wurden ein jährliches Budget i. H. v. 2.041.500 € verhandelt.

Die Liquidität des BBZ war nach Aussage des Geschäftsführers zu jedem Zeitpunkt voll gewährleistet.

IV. Art und Umfang der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2011 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2012 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

V. Grundlage der Haushaltswirtschaft des Berufsbildungszentrums RD-ECK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK im Jahre 2012 war der am 16.01.2012 vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan 2012.

Für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden festgesetzt:

im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.082.962 Euro
und	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.082.962 Euro
Ergebnis	0 Euro

im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.963.462 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.963.462 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	105.800 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	272.050 Euro
Ergebnis	- 175.000 Euro

Anmerkung:

Ein zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit aufgenommenes Darlehen in Höhe von 175.000 € (für den Bau der Schmiedehalle in Eckernförde) wurde bereits im Haushaltsjahr 2011 gezahlt und verbucht. Eine Veranschlagung im Haushaltsjahr 2012 ist nicht mehr erfolgt.

VI. Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung 2012

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.811.870,00	1.908.887,87	+ 97.017,87
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	Öffentl.-rechtl. Leistungs-entgelte	25.750,00	29.502,77	+ 3.752,77
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	21.300,00	29.361,13	+ 8.061,13
6	Kostenerstattungen, Kosten-umlagen	225.042,00	121.158,20	- 103.883,80
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	1.424,44	+ 1.424,44
8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	215,36	+ 215,36
10	Ordentliche Erträge	2.083.962,00	2.090.549,77	+ 6.587,77
11a	Personalaufwendungen	134.450,00	158.943,44	- 24.493,44
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0	0,00	0,00
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0,00	0,00	0,00
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist.	1.133.448,00	1.058.904,21	+ 74.543,79
14	Bilanzielle Abschreibungen	120.500,00	198.323,93	- 77.823,93
15	Transferaufwendungen	2.400,00	535,00	+ 1.865,00
16a	Sonst. ordentl. Aufwendungen Budget	693.164,00	634.424,07	+ 58.739,93
16b	Sonstige ordentliche Aufwendungen sonst.	0,00	41.463,45	- 41.463,45
17	Ordentliche Aufwendungen	2.083.962,00	2.092.594,10	- 8.632,10
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	- 2.044,33	- 2.044,33
19	Finanzerträge	0,00	785,68	+ 785,68
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	0,00	4.059,34	- 4.059,34
21	Finanzergebnis	0,00	- 3.273,66	- 3.275,66
22	Ordentliches Ergebnis	0,00	- 5.317,99	- 5.317,99

Anmerkung:

Der nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes im Wirtschaftsjahr 2011 versehentlich doppelt gebuchte Ertrag aus der Auflösung der Sonderposten i. H. v. 39.545,01 € bei den Zuwendungen u. allgemeine Umlagen (Nr. 2 der Ergebnisrech-

nung) ist 2012 berichtigt worden. Um diesen Betrag hat sich das Ergebnis für 2012 verschlechtert.

2. Finanzrechnung 2012

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.691.370,00	1.552.668,79	- 138.701,21
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	25.750,00	31.591,37	+ 5.841,75
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	21.300,00	29.382,37	+ 8.082,37
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	225.042,00	193.790,93	- 31.251,07
7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	760,62	+ 760,62
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.963.462,00	1.808.194,46	- 155.267,54
10	Personalauszahlungen	134.450,00	158.943,44	- 24.493,44
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.133.448,00	1.046.041,64	+ 87.406,36
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00	2.430,92	- 2.430,92
14	Transferauszahlungen	2.400,00	535,00	+ 1.865,00
15	Sonstige Auszahlungen	693.164,00	626.026,57	+ 67.137,43
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.963.462,00	1.833.977,57	- 129.484,43
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	- 25.783,11	- 25.783,11
18	Saldo aus Investitionstätigkeit		- 177.538,12	
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit		+ 8.750,00	
	Liquide Mittel		212.071,23	

Anmerkung:

Während nach der Planung die Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 jeweils 1.963.462 € betragen sollten, weist die Finanzrechnung als Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Betrag von - 25.783,11 € aus.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Dabei sind die Ansätze für Erträge und Einzahlungen auf volle 100 Euro abzurunden und bei den Aufwendungen und Aus-

zahlungen auf volle 100 Euro aufzurunden. Verschiedene Ansätze des Wirtschaftsplanes sind nicht auf volle 100 Euro gerundet worden.

VII. Planabweichungen

Wesentliche Planabweichungen (mehr als 100.000 €) ergeben sich in der Ergebnisrechnung:

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
Planung	225.042,00 €
Buchungssumme	121.158,20 €
Verschlechterung	103.883,80 €

Die Abweichung ist im Wesentlichen auf die Umstrukturierung bei der Festsetzung der Schulkostenbeiträge zurückzuführen. Es konnte noch nicht abschließend geklärt werden, welche Kosten mit den anderen Kreisen abgerechnet werden können.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist daher festzustellen, dass Schulkostenbeiträge für das Jahr 2012 mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge für die Landesberufsschulen nicht erhoben wurden (siehe auch Anmerkung zu der Bilanzposition 2.2 – Forderungen).

Schlussbilanz zum 31.12.2012

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um **66.615,37 €** auf **1.258.601,00 €**.

Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2011	31.12.2012
		Euro	Euro
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10.238,00	11.699,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	158.402,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	321.433,75	285.667,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	298.083,79	278.291,26
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen	2.246,90	937,90
	Summe Anlagevermögen	632.002,44	734.997,16
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	10.751,83	6.753,43
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	408.806,89	455.099,72
2.4	Liquide Mittel	273.490,97	61.635,10
	Summe Umlaufvermögen	693.049,69	523.488,25
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	164,24	115,59
	Bilanzsumme:	1.325.216,37	1.258.601,00

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Bilanzposition 1.1
Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2011	10.238,00 €
Bilanzwert am 31.12.2012	11.699,00 €
Umsatzsaldo:	+ 1.461,00 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene Software-Lizenzen	+ 7.885,32 €
Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	./. 5.720,16 €
Sonstige Abgänge/ Verschrottung	./. 704,16 €
Summe	+ 1.461,00 €

Bilanzposition 1.1.2
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.2.2.2 Schulen

Bilanzwert am 31.12.2011	0,00 €
Bilanzwert am 31.12.2012	158.402,00 €
Umsatzsaldo:	+ 158.402,00 €

Im Jahr 2012 ist die Schmiedehalle für die Berufsschule in Eckernförde fertiggestellt worden. Die zunächst bei den Anzahlungen, Anlagen im Bau, bilanzierten Herstellungskosten in Höhe von 159.065,62 € sind auf die Bilanzposition 1.2.2.2 umgebucht worden (Anlage. 31026). Nach der ab November 2012 vorgenommenen Abschreibung beträgt der Wert zum 31.12.2012 158.402 €. Das teilmassive Gebäude wird linear über 40 Jahre abgeschrieben,

Bilanzposition 1.2.6
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert am 31.12.2011	321.433,75 €
Bilanzwert am 31.12.2012	285.667,00 €
Umsatzsaldo:	+ 35.766,75 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	38.069,19 €
Zugang durch Umbuchung	3.570,00 €

Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	./. 76.693,50 €
Sonstige Abgänge/Verschrottung	./. 712,44 €
Summe	./. 35.766,75 €

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO – Doppik sind Vermögensgegenstände ab einem Wert von 150 € netto zu erfassen.

Die im Wirtschaftsjahr 2012 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass eine gebraucht beschaffte Metallbandsäge (Anlage 30759) wie eine neuwertige Säge abgeschrieben worden ist.

Die Prüfung hat ansonsten keine Beanstandungen ergeben.

Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzwert am 31.12.2011	298.083,79 €
Bilanzwert am 31.12.2012	278.291,26 €
Umsatzsaldo:	- 19.792,53 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	99.716,11 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./. 115.246,65 €
Sonstige Abgänge/Verschrottung	./. 4.261,99 €
Summe	- 19.792,53 €

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2012 beschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear. Beanstandungen hat die stichprobenweise Prüfung nicht ergeben.

Bilanzposition 1.2.8
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzwert am 31.12.2011	0,00 €
Bilanzwert am 31.12.2012	0,00 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Die im Laufe des Jahres 2012 geleisteten Zahlungen über das Bilanzkonto Anlagen im Bau für die Schmiedehalle bei der Berufsschule Eckernförde sind nach Fertigstellung der Halle auf die Bilanzposition 1.1.2 Bebaute Grundstücke / Schulen umgebucht worden. Dort sind jetzt 158.402,00 € bilanziert worden.

Bilanzposition 1.3
Finanzanlagen

Bilanzposition 1.3.4.2
Sonstige Ausleihungen

Bilanzwert am 31.12.2011	2.246,90 €
Bilanzwert am 31.12.2012	937,90 €
Umsatzsaldo:	./ 1.309,00 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zugang	2.390,00 €
Wertberichtigung aufgrund von Tilgungsleistungen	./ 3.699,00 €
Summe	./ 1.309,00 €

Das BBZ bietet an, für SchülerInnen Netbooks zu beschaffen, die diese in mtl. Raten abbezahlen. 2012 wurden 10 neue Netbooks für 2.390 € beschafft.

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2011	10.751,83 €
Bilanzwert am 31.12.2012	6.753,43 €
Umsatzsaldo:	./ 3.998,40 €

Bilanziert wurde der Bestand an Heizöl für die Standorte Rendsburg, Kieler Straße, mit 5.712,00 € und Eckernförde, Fischerkoppel, mit 1.041,43 €. Der Umsatzsaldo ergibt sich aus der Veränderung des Heizölbestandes zum 31.12.2012.

Bilanzposition 2.2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2011	408.806,89 €
Bilanzwert am 31.12.2012	455.099,72 €
Umsatzsaldo:	+ 46.292,82 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z. B. Verwaltungsgebühren)	0,00 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Kostenerstattungen, Kostenbeteiligungen, Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen, Benutzungsgebühren u.a.)	14.481,34 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen	440.618,38 €
Summe:	455.099,72 €

In den sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind die restlichen Budgetmittel des Kreises i. H. v. 437.750 € enthalten, die erst Ende 2012 angefordert und Anfang 2013 gezahlt wurden.

Sämtliche Forderungen sind im Laufe des Jahres 2013 ausgeglichen worden.

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Forderungsspiegel überein.

Bisher sind die Schulkostenbeiträge für jede Schulart vom Land festgelegt worden. Ab dem Haushaltsjahr 2012 haben die Schulträger die Schulkostenbeiträge für ihre Schulen (Ausnahme: Landesberufsschulen) selbst festzusetzen. Das BBZ hat für 2012 noch **keine** Schulkostenbeiträge erhoben.

Die bisher nicht geltend gemachten Ansprüche hätten als Forderungen erfasst werden müssen (vorsichtige Schätzung anhand der Vorjahresdaten).

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, künftig zumindest 80 % der bisherigen Beiträge als Abschläge zu erheben.

Bilanzposition 2.4
Liquide Mittel

Bilanzwert am 31.12.2011	273.490,97 €
Bilanzwert am 31.12.2012	61.635,10 €
Umsatzsaldo:	./ 211.855,87 €

Der Betrag der liquiden Mittel wurde durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge nachgewiesen.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit + Finanzierungstätigkeit)	./ 212.071,23 €
Zugang Schülergeldkonten Rendsburg und Eckernförde	+ 215,36 €
Summe	./ 211.855,87 €

Die Schülergeldkonten wurden außerhalb des Haushaltes des BBZ's auf den Namen einer Lehrkraft geführt. Trotz der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes, dass eine Führung von Konten außerhalb des Haushaltes des BBZ's nicht zulässig ist, wurden diese Konten erst Ende 2013 aufgelöst.

Bilanzposition 3
Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2011	164,24 €
Bilanzwert am 31.12.2012	115,59 €
Umsatzsaldo	48,65 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2012) zu bilden, die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind.

Der Bilanzwert 2012 setzt sich aus dem bereits gezahlten DJH-Beitrag für 2013 sowie den Kosten für ein Jahresabonnement einer Fachzeitschrift zusammen.

Passiva

	Bezeichnung	31.12.2011	31.12.2012
1	Eigenkapital	298.851,80 €	293.533,81 €
2.	Sonderposten	686.058,96 €	611.043,17 €
4	Verbindlichkeiten	302.909,61 €	332.780,02 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	37.396,00 €	21.244,00 €
	Bilanzsumme	1.325.216,37 €	1.258.601,00 €

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2011	298.851,80 €
Bilanzwert am 31.12.2012	293.533,81 €
Umsatzsaldo:	+ 5.317,99 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf

Allgemeine Rücklage	239.081,44 €
Ergebnisrücklage	59.770,36 €
Jahresfehlbetrag	- 5.317,99 €
Summe	293.533,81 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2012 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von **5.317,99 €** aus. Um diesen Betrag verringert sich das Eigenkapital.

Die Ergebnisrücklage darf nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 25 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Das BBZ hat eine Ergebnisrücklage von 25 %.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

Bilanzposition 2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2011	686.058,96 €
Bilanzwert am 31.12.2012	611.043,17 €
Umsatzsaldo:	./. 75.015,79 €

Sonderposten sind nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten zu bilden, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Als Sonderposten ist der in der jährlichen Budgetzuweisung des Kreises enthaltene Anteil für investive Maßnahmen (2012 – 105.800 €) zu bilanzieren.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen.

In der Schlussbilanz zum 31.12.2012 wird als Sonderposten ein Betrag von 611.043,17 € aufgeführt, der wie folgt buchungsmäßig nachgewiesen wird:

Erhaltene neue Zuwendungen	+ 105.800,00 €
Berichtigung für 2011 (Doppelbuchung)	+ 39.545,01 €
Umbuchungen	+ 3.727,72 €
Zugänge insgesamt	149.072,73 €
Wertberichtigung und Auflösung von Sonderposten	./ 224.088,52 €
Summe:	./ 75.015,79 €

Die Bilanzsumme der Sonderposten verteilt sich wie folgt:

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	200,00 €
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	610.843,17 €
Summe:	611.043,17 €

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2012	332.780,02 €
Bilanzwert am 31.12.2011	302.909,61 €
Umsatzsaldo:	+ 29.870,41 €

Zum 31.12.2012 bestanden folgende Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	Betrag am 31.12.2012
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen - Kredit bei der Fördesparkasse für den Bau der Schmiedehalle in Eckernförde	161.875,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen - hierbei handelt es sich überwiegend um Rechnungen, die Ende 2012 als Auf- wand gebucht und Anfang 2013 bezahlt wurden	108.300,40 €

Sonstige Verbindlichkeiten - der Betrag setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den offenen Rechnungen des Kreises für die zu erstattenden Personalkosten sowie für die Inanspruchnahme des Haus- und Hofdienstes	62.604,62 €
Summe:	+ 332.780,02 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag für Verbindlichkeiten stimmt mit dem Betrag im Verbindlichkeitspiegel überein.

Bilanzposition 5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2011	37.396,00 €
Bilanzwert am 31.12.2012	21.244,00 €
Umsatzsaldo:	./ 16.152,00 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für vor dem Abschlussstichtag (31.12.2012) eingegangene Einzahlungen, die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, anzusetzen.

Im Jahr 2011 hat das BBZ von dem Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz - Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich – einen Zuschuss i. H. v. 17.600 € für den Projektzeitraum 01.08.2011 bis 31.07.2013 erhalten. Hiervon wurden 2011 5.000 € und 2012 10.000 € verbraucht, so dass der Restbetrag von 2.600 € als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen war.

Von dem für die Schulsozialarbeit für den Förderzeitraum 2011 bis 2013 vom Kreis im Dezember 2011 gewährten Zuweisung i. H. v. 27.796,00 € sind bis Dezember 2012 nur 9.152,00 € verbraucht worden, sodass der Restbetrag von 18.644,00 € als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebucht worden ist.

Somit waren insgesamt 21.244,00 € als Passive Rechnungsabgrenzung zu buchen.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat - bis auf die Anmerkungen im vorstehenden Bericht - zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ RD-ECK.

Rendsburg, den 03.12.2014
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt



Litty

**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2012,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Berufsbildungszentrums am
Nord-Ostsee-Kanal**

I. Prüfungsauftrag

Die Berufliche Schule Rendsburg – Gewerbe, Technik und Landwirtschaft – ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.12.2009 als Regionales Bildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2010 errichtet worden. Gemäß § 1 Abs. 2 der genannten Satzung führt die Anstalt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ am NOK“.

Das Rechnungswesen des BBZ am NOK ist entsprechend § 16 Abs. 1 der o.a. Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Nach Maßgabe des § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes erfolgt die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Gemäß § 95 m Gemeindeordnung (GO) hat das BBZ am NOK zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 95 n GO daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldensverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II. Vorlage des Jahresabschlusses

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden dem Rechnungsprüfungsamt per Mail am 10.02.2014 und per Post am 12.02.2014 zur Prüfung übersandt.

III. Lagebericht

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgeschlossenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2012 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik.

Nach dem Überleitungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem BBZ am NOK erhält das BBZ für die Jahre 2010, 2011 und 2012 Budgetmittel in Höhe von jeweils 1.257.000,00 €. Nach Aussage der Geschäftsführung des BBZ am NOK war die Liquidität zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Der Hinweis, dass das BBZ am NOK in Zusammenarbeit mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde versucht, Überliquiditäten zu vermeiden, wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes befürwortet, damit der Kreis keine erhöhten Zinsen für die Aufnahme von Kassenkrediten zu zahlen hat.

IV. Art und Umfang der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2011 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2012 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

V. Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK war der vom Verwaltungsrat am 13.12.2011 beschlossene Wirtschaftsplan 2012.

Für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden festgesetzt:

im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf und	1.939.800,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Ergebnis	1.939.800,00 € 0,00 €

im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.836.700,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.836.700,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	129.300,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	129.300,00 €

Die Ansätze wurden darüber hinaus um die übertragenen Ermächtigungen fortgeschrieben. Die übertragenden Ermächtigungen ergeben sich aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen oder auch Einsparungen, die nach §9 Absatz 3 des Überleitungsvertrages beim BBZ verbleiben.

Hierdurch ergaben sich folgende Fortschreibungen der Planansätze 2012:

Zeile 13 Ergebnisrechnung	10.192,20 €	Für nicht investive Anschaffungen bei der Fachschule Hauswirtschaft
Zeile 16 Ergebnisrechnung	61.694,90 €	Nicht verbrauchte Mittel aus den EU-Projekten für Geschäftsaufwendungen für Reisen.
Zeile 29 Finanzrechnung	286.083,83 €	Für investive Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen ergeben sich folgende fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse:

VI.
Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.250.800,00 €	1.286.507,88 €	35.707,88 €
3	Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich.-rechtliche Leistungsentgelte	30.000,00 €	35.719,68 €	5.719,68 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	212.600,00 €	261.778,34 €	49.178,34 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	446.400,00 €	610.171,44 €	163.771,44 €
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	174,50 €	174,50 €
8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Bestandsveränderungen	0,00 €	137,11 €	137,11 €
10	Ordentliche Erträge	1.939.800,00 €	2.194.488,95 €	254.688,95 €
11a	Personalaufwendungen	114.600,00 €	110.456,93 €	-4.143,07 €
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist.	1.190.892,20 €	1.238.728,70 €	-47.836,50 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	103.100,00 €	175.366,58 €	-72.266,58 €
15	Transferaufwendungen	3.000,00 €	3.501,60 €	-501,60 €
16	Sonst. ordentl. Aufwendungen	600.094,90 €	684.820,79 €	-84.725,89 €
17	Ordentliche Aufwendungen	2.011.687,10 €	2.212.563,60 €	-200.876,50 €
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-71.887,10 €	-18.074,65 €	53.812,45 €
19	Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Finanzergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Ordentliches Ergebnis	-71.887,10 €	-18.074,65 €	53.812,45 €

Anmerkung:

Das Jahr 2012 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von – 18.074,65 € ab.

2. Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.147.700,00 €	1.238.882,00 €	91.182,00 €
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	30.000,00 €	32.595,48 €	2.595,48 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	212.600,00 €	302.448,36 €	89.848,36 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	446.400,00 €	473.743,82 €	27.343,82 €
7	Sonstige Einzahlungen	0,00 €	204,50 €	204,50 €
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	0,00 €	47,80 €	47,80 €
9	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.836.700,00 €	2.047.921,96 €	211.221,96 €
10	Personalauszahlungen	114.600,00 €	110.145,93 €	4.454,07 €
11	Versorgungsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.190.892,20 €	1.292.957,53 €	-102.065,33 €
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Transferauszahlungen	3.000,00 €	3.386,60 €	-386,60 €
15	Sonstige Auszahlungen	600.094,90 €	699.113,75 €	-99.018,85 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.908.587,11 €	2.105.603,81 €	-197.016,71 €
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-71.887,10 €	-57.681,85 €	14.205,25 €
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	-286.083,83 €	-107.284,10 €	178.799,73 €
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Saldo	-357.970,93 €	-164.965,95 €	193.004,98 €

Anmerkung:

Während nach der Planung die Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 die Einzahlungen um 71.887,10 € übersteigen sollten, weist die Finanzrechnung als Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Betrag in Höhe von - 57.681,85 € aus. Der Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -107.284,10 € fällt deutlich geringer aus als geplant.

VII. Planabweichungen

Folgende erwähnenswerte Planabweichungen (mehr als 100.000,00 €) ergeben sich in der Ergebnisrechnung:

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
Planung	446.400,00 €
Buchungssumme	610.171,44 €
Verbesserung	163.771,44 €

Die Abweichung setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:
Erstattung durch den Kreis für die vom BBZ beschaffte nicht investive Ausstattung des Anbaus (29.576,14 €). Weiterleitung anteiliger Personalkostenerstattung der Handwerkskammer durch den Kreis für 2010 - 2012 (17.599,83 €). Einstellung einer Forderung (49.700,00 €) für noch nicht abgerechnete Schulkostenbeiträge bei der Fachschule Landwirtschaft. Bei der LBS für FK Agrarservice fielen die Erträge aus Schulkostenbeiträgen um 19.204,16 € höher aus als geplant. Mehrerträge bei den Umschülerbeiträgen (18.396,00 €). Internatskostenanteile bei der LBS für Fischwirte (11.793,86 €) Fischereischule.

Schlussbilanz zum 31.12.2012

Die Bilanzsumme verringert sich gegenüber dem Vorjahr um **65,82 €** auf **1.351.917,55 €**.

Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2011	31.12.2012
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.904,00 €	8.594,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	420.859,08 €	447.810,80 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	227.219,00 €	287.303,50 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	0,00 €	609,00 €
	Summe Anlagevermögen	653.982,08 €	744.317,30 €
2	Umlaufvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	2.536,68 €	2.536,68 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	366.950,39 €	461.189,82 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	327.767,14 €	143.518,75 €
	Summe Umlaufvermögen	697.254,21 €	607.245,25 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	747,08 €	355,00 €
	Bilanzsumme	1.351.983,37 €	1.351.917,55 €

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Bilanzposition 1.1
Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2011	5.904,00 €
Bilanzwert am 31.12.2012	8.594,00 €
Umsatzsaldo	2.690,00 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	5.323,26 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	2.633,26 €
Summe	2.690,00 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind immaterielle Vermögensgegenstände Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden ordnungsgemäß linear abgeschrieben.

Bilanzposition 1.2.6
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert am 31.12.2011	420.859,08 €
Bilanzwert am 31.12.2012	447.810,80 €
Umsatzsaldo	26.951,72 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	135.934,96 €
Wertberichtigungen	0,00 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	108.983,24 €
Summe:	26.951,72 €

Die im Wirtschaftsjahr 2012 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben. Die unter der Anlagennummer 30527

angeschaffte Bandschleifmaschine (AHK 1.737,64 €) wurde versehentlich dem TA Pool zugeordnet. Die AfA wurde gleichwohl entsprechend der Abschreibungstabelle für eine Nutzungsdauer von 8 Jahren berechnet. Die Prüfung hat ansonsten keine Beanstandungen ergeben.

Bilanzposition 1.2.7
Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzwert am 31.12.2011	227.219,00 €
Bilanzwert am 31.12.2012	287.303,50 €
Umsatzsaldo	60.084,50 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	123.834,58 €
Wertberichtigungen	0,00 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	63.750,08 €
Summe:	60.084,50 €

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2012 angeschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

Unter der Anlagennummer 30618 wurde ein Fernseher (AHK 2.100 €) anstatt mit der vorgesehenen Nutzungsdauer von 7 Jahren mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren angesetzt. Unter der Anlagennummer 30747 wurde ein Switch (AHK 2.558,50 €) anstatt mit der vorgesehenen Nutzungsdauer von 3 Jahren mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren angesetzt. Die Prüfung hat ansonsten keine Beanstandungen ergeben.

Bilanzposition 2.1
Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2011	2.536,68 €
Bilanzwert am 31.12.2012	2.536,68 €
Umsatzsaldo	0,00 €

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden. Dazu gehören u.a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Heizöl.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem unveränderten Heizölbestand zum 31.12.2012. Die Heizung des BBZ wurde in 2012 nur mit Gas betrieben.

Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2011	366.950,39 €
Bilanzwert am 31.12.2012	461.189,82 €
Umsatzsaldo	94.239,43 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.766,00 €	z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für Unterkunft und Verpflegung sowie für Nutzung der Sporthalle und von Schulräumen
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	230.193,41 €	Im Wesentlichen Schulkostenbeiträge. Die genaue Berechnung der Schulkostenbeiträge soll voraussichtlich in 2014 abgeschlossen werden.
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.850,55 €	u.a. Erstattung von Porto und Kopien
Sonstige privatrechtliche Forderungen	223.379,86 €	im wesentlichen Forderungen gegen den Kreis RD-ECK (7. Rate Budgetbetrag 2012 und Innenausstattung BG-Anbau).
Summe:	461.189,82 €	

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Forderungen vollständig zu erfassen. Dabei sind die Forderungen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig zu bewerten.

Ein Forderungsspiegel, der gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik dem Anhang zur Schlussbilanz beizufügen ist, wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der im Forderungsspiegel ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Betrag der Forderungen in der Schlussbilanz überein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Forderungen im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden.

In der Abschlussbilanz zum 31.12.2012 wird unter 2.2.4 eine Forderung in Höhe von 5.737,16 € ausgewiesen. Die Forderung resultiert aus der Personalkostenerstattung der Handwerkskammer Flensburg, die über den Kreis an das BBZ weitergeleitet werden sollte. Die Forderung wurde für 2010 eingebucht. Bei Zahlung des Betrages in 2012 wurde versehentlich der Betrag erneut zum Soll gestellt. Die Forderung ist daher auszubuchen.

Weitere Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Von den zum 31.12.2012 ausgewiesenen Forderungen waren zum 31.12.2013 (neben den noch abzurechnenden Schulkostenbeiträgen in Höhe von 188.900 €) bis auf 2.793 € alle Forderungen ausgeglichen.

Bilanzposition 2.4
Liquide Mittel

Bilanzwert am 31.12.2011	327.767,14 €
Bilanzwert am 31.12.2012	143.518,75 €
Umsatzsaldo	-184.248,39 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind unter dieser Bilanzposition alle liquiden Mittel des BBZ in Form von Bar- oder Buchgeld, wie z.B. Handvorschüsse und Bankguthaben, anzusetzen. Es ist daher erforderlich, diese Mittel stichtagsgenau zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren.

Der Betrag der liquiden Mittel auf den Bankkonten wurde durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Abrechnung der Handkassen wurde eingesehen.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-57.681,85 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-107.284,10 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel)	-421,20 €
EU-Konto	-18.950,55 €
Handvorschüsse	89,31 €
Summe	-184.248,39 €

Bilanzposition 3
Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2011	747,08 €
Bilanzwert am 31.12.2012	355,00 €
Umsatzsaldo	392,08 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2012), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden.

Der Bilanzwert 2012 setzt sich aus dem bereits gezahlten (18.12.2012) Beitrag für die Rechtsschutzversicherung für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 in Höhe von 330,00 € und dem DJH-Beitrag für das Jahr 2013 in Höhe von 25,00 € (gezahlt am 05.12.2012) zusammen. Beide Auszahlungen waren als Aufwand im Wirtschaftsjahr 2013 zu verrechnen. Die Abgrenzung ist somit ordnungsmäßig erfolgt.

Die Jahresrechnung 2013 für das ABO „Ernährung im Fokus“ in Höhe von 24,00 € ist am 13.12.2012 angewiesen worden. Da diese Auszahlung als Aufwand im Wirtschaftsjahr 2013 zu verrechnen ist, hätte auch hier eine Abgrenzung erfolgen müssen.

Der Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr war aufzulösen. Das ist ordnungsgemäß erfolgt.

Passiva

	Bezeichnung	31.12.2011	31.12.2012
		Euro	Euro
1	Eigenkapital	306.491,67 €	288.417,02 €
2	Sonderposten	722.600,83 €	773.547,32 €
3	Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4	Verbindlichkeiten	322.760,87 €	255.419,46 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	130,00 €	34.533,75 €
	Bilanzsumme	1.351.983,37 €	1.351.917,55 €

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2011	306.491,67 €
Bilanzwert am 31.12.2012	288.417,02 €
Umsatzsaldo	-18.074,65 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnissrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Beim BBZ am NOK ergibt sich der Bilanzwert des Eigenkapitals aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Ergebnissrücklage sowie des Jahresfehlbetrages.

Nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnisrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Beim BBZ beträgt die Ergebnisrücklage 10 % der Allgemeinen Rücklage.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

Bilanzposition 2.2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2011	722.600,83 €
Bilanzwert am 31.12.2012	773.547,32 €
Umsatzsaldo	50.946,49 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen.

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erhaltene neue Zuwendungen	186.130,06 €
Auflösung von Sonderposten	135.183,57 €
Summe	50.946,49 €

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2011	322.760,87 €
Bilanzwert am 31.12.2012	255.419,46 €
Umsatzsaldo	-67.341,41 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142.878,59 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	115,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	112.425,87 €
Summe	255.419,46 €

Verbindlichkeiten stellen eine Leistungsverpflichtung gegenüber Dritten dar, deren Höhe und Fälligkeit feststeht. Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um offene Rechnungen, die erst im Jahr 2013 fällig wurden.

Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO – Doppik ist dem Anhang ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. Dieser wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der Betrag der Verbindlichkeiten stimmt mit dem Wert der Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz überein.

Bilanzposition 5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2011	130,00 €
Bilanzwert am 31.12.2012	34.533,75 €
Umsatzsaldo	34.403,75 €

Die Bilanzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Unterkunft und Verpflegung	390,00 €
EU-Projekt Leonardo da Vinci	22.646,25 €
Gruppenkasse Fachschule für Hauswirtschaft	11.497,50 €
Summe	34.533,75 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2012), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Bei dem gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 390,00 € handelt es sich u.a. um Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Landfrauenschule Hanerau-Hademarschen für den Monat Januar 2013, die bereits im Dezember 2012 eingezahlt worden sind. Da der Betrag erst im Haushaltsjahr 2013 ertragswirksam wird, liegen die Voraussetzungen für die Abgrenzung vor.

Für ein EU-Förderprojekt (Leonardo da Vinci Mobilitätsprojekt) wurde für einen Zeitraum von 2 Jahren ein Zuschuss von 44.550,00 € gewährt. Das Projekt hat eine Laufzeit bis in 2014 hinein. Dementsprechend erfolgte eine Abgrenzung für 2013 und 2014 in Höhe von 22.646,25 €.

Gemäß § 2 Nr. 3 b der Satzung des BBZ am NOK über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird in der Fachschule für Hauswirtschaft von jedem/r Schüler/in ein Lernmittelbeitrag in Höhe von 270,00 € für ein Schuljahr im Voraus erhoben. Da das Schuljahr den Zeitraum vom 01.08.2012 bis zum 31.07.2013 umfasst, wurde ein Anteil in Höhe von 7/12 der eingezahlten Beiträge (11.497,50 €) abgegrenzt.

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 130,00 € waren aufzulösen. Die entsprechenden Buchungen sind erfolgt.

Schlussbemerkung:

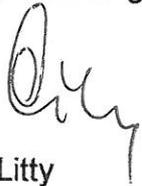
Die Prüfung, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK.

Rendsburg, den 23.05.2014
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt



Litty